

Leseclub- festival

Mit Luca auf Löwenjagd

OB wirbt für App zur Kontaktverfolgung in Rostock

Als eine von deutschlandweit 15 Städten lädt Rostock am 23. April, dem Welttag des Buches, zu einem Leseclubfestival ein. In der Hanse- und Universitätsstadt richtet das Literaturhaus

Vier Autorinnen sind zu Gast

Rostock gemeinsam mit der Stadtbibliothek drei Leseclub-Veranstaltungen mit insgesamt vier Autorinnen aus. Im Vordergrund steht dabei der Austausch der Teilnehmenden untereinander und mit den Schriftstellerinnen. Dazu erhalten alle Besucherinnen und Besucher vorab das Buch ihres Leseclubs. Es wird per Post mit dem Eintrittsticket versandt. Die Veranstaltungen finden im Literaturhaus oder in der Stadtbibliothek statt. Tickets sind erhältlich unter www.leseclubfestival.com.

(Lesen Sie weiter auf Seite 5.)



Um dem Corona-Virus keine Chance zu geben, nutzen Rostockerinnen und Rostocker bereits die Luca-App. OB Claus Ruhe Madsen freut sich über diese tolle Unterstützung des Gesundheitsamtes.

In dieser Ausgabe lesen Sie:

Seite 4
Vorschläge für den Kulturpreis
2021 gesucht

Seite 6
„Positiv“ - Was muss ich tun? -
Eigenanwendung von Corona-
Schnelltests

Seite 13
Volkshochschulkurse im April

Die nächste Ausgabe des
Städtischen Anzeigers erscheint
am Samstag, 10. April.

Notruf wird am 13. April gewartet

Der Notruf der Rostocker Feuerwehr wird am 13. April zwischen 10.45 und 14 Uhr technisch auf einen aktuellen Stand gebracht. Die „112“ wird voraussichtlich ununterbrochen zur Verfügung stehen. Sollte es doch zu Einschränkungen bei der Erreichbarkeit des Notrufes kommen, können Hilfesuchende in diesem Zeitraum die Nummer 0381 19222 wählen.

Rostocks Museen empfangen wieder Besucher

Kulturhistorisches Museum plant Ausstellungen zur Stadtbildfotografie und Stadtgeschichte



Museumsleiter Dr. Steffen Stuth freut sich über den Zuspruch in den Ausstellungen des Kulturhistorischen Museums.

Nach langem Lockdown öffneten Rostocks Museen kürzlich wieder ihre Pforten für Besucherinnen und Besucher. „Wir freuen wir uns nach dieser langen Abstinenz auf viele emotionale, direkte Begegnungen unseres Publikums mit Kunst, Kultur und Geschichte“, unterstreicht Museumschefin Dr. Michaela Selling. „Auch ein Einkaufsbummel kann sehr gut mit einem Kulturerlebnis verbunden werden. Genießen Sie die Zeit in unseren Häusern live.“ Rund 25 Gäste erfreuen sich täglich im Kulturhistorischen Museum an den Exponaten. Ab 23. April wird unter dem Titel „Unterwegs“ eine Fotopräsentation mit Stadtbildern gezeigt. Ab 29. Mai startet das Kulturhistorische Museum eine Dauerausstellung zur Stadtgeschichte - modern und auch ansprechend für Kinder.



Blick in den Klosterhof am Museum. Hier sind Spaziergänger im Frühjahr gern unterwegs.
Fotos (3): Joachim Klock

Aufruf zum Fotowettbewerb „Teilhabe“

Fotoausstellung zum Europäischen Aktionstag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vom 5. bis 21. Mai 2021 in der Rathaushalle

Die diesjährige Fotoausstellung zum Europäischen Aktionstag zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung unter dem Thema

„Teilhabe“

soll Menschen mit Behinderung eine Stimme geben. Sie soll eine Plattform sein, auf der die Bedarfe und Empfindungen der Menschen mit Behinderung aufgezeigt und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Alle begeisterten (Hobby)Fotografinnen und Fotografen sowie Kreative sind aufgerufen, ihre Bilder einzureichen. Gesucht werden Fotos, die unter anderem zeigen, wie eine gleichberechtigte berufliche, soziale und gesellschaftliche Teilhabe aussehen kann.

Bitte reichen Sie Ihre Fotos **bis zum 23. April 2021**, gern auch in digitaler Form ein:

barrierefreies rostock gGmbH
Dierkower Damm 39 a
18146 Rostock
E-Mail: gs@barrierefreies-rostock.de

oder

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Büro für Behindertenfragen
Neuer Markt 1
18055 Rostock
E-Mail: behindertenbeauftragte@rostock.de

Entwicklung und Vergrößerungen werden übernommen. Die Fotoausstellung wird durch den AWO-Sozialdienst Rostock gGmbH in Kooperation mit dem Büro für Behindertenfragen und barrierefreies rostock gGmbH organisiert.

Die Fotos werden vom 5. bis 21. Mai 2021 in der Rathaushalle zu sehen sein. Anschließend ist geplant, die Ausstellung durch die Stadtteil- und Begegnungszentren und andere Orte von Interesse in Rostock wandern zu lassen. Gern stehen wir für Rückfragen unter Tel. 0381 29353 oder 0381 381- 1126 zur Verfügung.

Wir freuen uns über zahlreiche Einsendungen.

Petra Kröger
Behindertenbeauftragte

Unterwegs mit dem Rolli.

Foto: Kerstin Schmidt



Nachbarschaftshelferinnen und -helfer gesucht

Informationsveranstaltung im Stadtteil- und Begegnungszentrum „Heizhaus“

Viele Probleme im täglichen Leben lassen sich durch Nachbarschaftshilfe lösen. Sie trägt dazu bei, dass aus einem zufälligen Nebeneinander im Stadtteil ein hilfsberechtigtes Miteinander wird. Voraussetzung dafür ist, dass sich Menschen aus dem Stadtteil für Menschen im Stadtteil engagieren. In der Südstadt und Biestow gibt es gegenwärtig zwei Angebote zur Nachbarschaftshilfe. Ein Angebot wird vom Pflegestützpunkt Süd im Südstadt-Gesundheitszentrum koordiniert. Es leitet sich aus der Unterstützungsangebotsverordnung (UntAngLVO M-V) ab und kann von Personen mit einem Pflegegrad in Anspruch genommen werden.

Das zweite Angebot wird vom Seniorenbeirat Südstadt/Biestow koordiniert und richtet sich an Personen, die nicht über einen Pflegegrad verfügen. Beide Angebote zur Nachbarschaftshilfe sind gegenwärtig auf der Suche nach potentiellen Nachbarschaftshelferinnen und -helfern.

Wer Interesse hat, sich in diesem Bereich zu engagieren, ist am 14. April um 14 Uhr herzlich zum Info-Nachmittag ins Stadtteil- und Begegnungszentrum „Heizhaus“, Tychsenstr. 22, herzlich eingeladen. Im Rahmen der Veranstaltung werden beide Angebote der Nachbarschaftshilfe vorgestellt und die jeweiligen Rahmenbedingungen differenziert beschrieben. Insbesondere wird darauf eingegangen,

welche unterschiedlichen Zielgruppen angesprochen werden, was zu den Leistungen der jeweiligen Nachbarschaftshilfe gehört, welche Möglichkeiten der Qualifizierung bestehen, welche Voraussetzungen der ehrenamtlich Interessierte mitbringen muss, wie die versicherungsrechtliche Absicherung der Helferinnen und Helfer aussieht und welche Ehrenamtsaufwandsentschädigungen gezahlt werden.

Aufgrund der aktuellen Corona-Bestimmungen werden Interessenten für die Teilnahme an der Veranstaltung gebeten, sich **bis spätestens 13. April** beim Veranstaltungsleiter Robert Sonnevend unter der Telefonnummer 0381 12744460 oder per E-Mail projekt.laenger.leben@gmail.com **anzumelden**. Sollte die Veranstaltung auf Grund der Corona-Pandemie nicht stattfinden oder Sie nicht teilnehmen können, kann auch Kontakt zum Pflegestützpunkt Südstadt oder zum Seniorenbeirat Südstadt/Biestow aufgenommen werden.

Kontakte:
Pflegestützpunkt Süd, Tel. 0381 381-1509
E-Mail: pflegestuetzpunktsued@rostock.de

Seniorenbeirat Südstadt/Biestow
Tel: 0381 46152548
E-Mail: seniorenbeirat@suedstadt-biestow.de

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock beabsichtigt, mehrere Wochenendhäuser in Ostseennähe in 18146 Rostock-Stuthof und Rostock-Hinrichshagen gegen Gebot zu verkaufen und die dazugehörige Grundstücksfläche zu vermieten. Der vollständige Text der Ausschreibungen ist unter www.rostock.de/ausschreibungen und www.immowelt.de veröffentlicht.

Die öffentlichen Ausschreibungen der Stadtverwaltung finden Sie immer auf unseren Internetseiten www.rostock.de/ausschreibungen und www.koe-rostock.de/ausschreibungen.



**Amts- und Mitteilungsblatt
der Hanse- und Universitätsstadt
Rostock**

Herausgeberin:
Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Pressestelle, Neuer Markt 1
18055 Rostock
Telefon 381-1417
Telefax 381-9130
staedischer.anzeiger@rostock.de
www.staedischer-anzeiger.de

Verantwortlich:
Ulrich Kunze

Redaktion:
Kerstin Kanaa

Layout:
Petra Basedow

Druck:
Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG
Richard-Wagner-Straße 1a,
18055 Rostock

Bezugsmöglichkeiten:
Druckexemplare des Städtischen Anzeigers werden kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Stadtgebietes Rostock verteilt, i.d.R. als Beilage des Ostsee-Anzeigers. Der Städtische Anzeiger

ist kostenlos auch als Download-Link-Newsletter nach vorheriger Anmeldung unter www.staedischer-anzeiger.de zu beziehen. Druckexemplare liegen im Rathaus, Neuer Markt 1, sowie in den Ortsämtern zur kostenlosen Mitnahme aus. Nachfragen zu kostenpflichtigem Einzelbezug und Abonnement sowie zum kostenfreien elektronischen Abo über die Herausgeberin. Der Städtische Anzeiger erscheint in der Regel 14-tägig. Änderungen werden vorher angekündigt. Redaktionsschluss ist eine Woche vorher.

Anzeigen und Beratung:
Mathias Pries, Tel. 0381 365-850, E-Mail: Anzeigen.Rostock@ostsee-zeitung.de
MV Media GmbH & Co. KG
„Städtischer Anzeiger“
R.-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

Die Redaktion behält sich das Recht der auszusweisen Wiedergabe von Zuschriften vor. Veröffentlichungen müssen nicht mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen. Für unaufgefordert eingesandte Manuskripte, Bilder, Grafiken übernimmt der Verlag keine Gewähr.

Kommunale Bürgerinnen- und Bürgerumfrage zu den Themen „Umwelt und Verkehr 2021“ in Rostock

Im Frühjahr 2021 führt die Kommunale Statistikstelle des Hauptamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wieder eine schriftliche „Kommunale Bürgerinnen- und Bürgerumfrage“ durch. Im vergangenen Jahr wurde die Befragung aufgrund der besonderen Lage ausgesetzt. Die geplanten Themen Umwelt und Verkehr haben ihre Relevanz jedoch nicht verloren. Aus diesem Grund wird die Bürgerbefragung nun - ergänzt durch coronaspezifische Fragestellungen - nachgeholt. Ziel der Umfrage ist der Dialog mit den Rostockerinnen und Rostockern. Sie dient der Gewinnung aussagekräftiger und aktueller Informationen zur Lebenssituation der Rostocker Bevölkerung. Die jährliche Umfrage dieser Art

besteht aus einem gleich bleibenden Standardfragenteil, der einen Zeitvergleich mit den Ergebnissen der Umfragen seit 2004 ermöglicht und einem variablen Fragebogenteil, der unterschiedliche Fragestellungen und aktuelle Problemfelder aus den Fachämtern der Hanse- und Universitätsstadt Rostock aufgreift. Durch die Befragung sollen Ergebnisse gewonnen werden, die die wirtschaftliche und soziale Lage der Rostocker Bevölkerung widerspiegeln, aber auch deren Meinungen und Vorstellungen zu verschiedenen aktuellen planungsrelevanten Themen reflektieren. Für die diesjährige Befragung werden 10.000 Bürgerinnen und Bürger über 18 Jahren persönlich angeschrieben. Für die Auswahl der Befragten wurde aus dem

Melderegister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eine geschichtete Stichprobe nach Stadtteilen und Altersgruppen gezogen. Die Teilnahme an der Befragung ist freiwillig. Der ausgefüllte Fragebogen kann sowohl im beigefügten Freiumschlag ohne Absenderangabe portofrei zurückgesendet als auch im Rathaus bzw. in den Ortsämtern abgegeben werden. Neben der Möglichkeit den Fragebogen schriftlich auszufüllen, lassen sich die Fragen der Bürgerbefragung auch bequem im Internet unter der Verwendung eines Zugangskennwortes beantworten. Die Umfrage unterliegt den Datenschutzbestimmungen. Die Vorbereitung, Aufbereitung und Auswertung der Erhebung wird in der abgeschotteten Kommunalen

Statistikstelle des Hauptamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock durchgeführt. Die Auskunftserteilung erfolgt anonym. Namen und Adressen werden nicht erhoben. Auf dem Fragebogen stehen keine Angaben, die Rückschlüsse auf einzelne Personen zulassen.

Alle Rostockerinnen und Rostocker, die im Frühjahr Post von der Kommunalen Statistikstelle erhalten, bitten wir um Ihre Mitarbeit! Die Ergebnisse einer Umfrage sind umso zuverlässiger, je mehr Personen die Fragebögen ausfüllen und zurücksenden. Deshalb bitten wir Sie herzlich, sich an dieser freiwilligen Befragung zu beteiligen. Selbstverständlich können auch andere Rostocker Bürgerinnen und Bürger, die nicht angeschrie-

ben wurden, an dieser Bürgerumfrage teilnehmen. Wenden Sie sich bitte dazu an die Kommunale Statistikstelle. Vielen Dank für das entgegengebrachte Vertrauen.

Carmen Becke
Kommunale Statistikstelle

Bei eventuellen Nachfragen zu dieser Befragung wenden Sie sich bitte an:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Hauptamt
Kommunale Statistikstelle
18050 Rostock
Sitz: Neuer Markt 1,
Rathaus-Anbau, Zimmer 5.16
Tel. 0381 381-1183, -1185, -1189
Fax: 381 381-1910
E-Mail: statistik@rostock.de

Rostocker Bündnis für Bildung: Das Schülerlabor des Forschungsverbundes Mecklenburg-Vorpommern

Im Herbst 2019 war das Rostocker Bündnis für Bildung gegründet worden (Infos: www.rostock.de/buendnis-fuer-bildung). Das Bündnis will die Bedeutung von Bildung hervorheben und durch eine verbindliche Zusammenarbeit vieler Menschen und Institutionen die Rostocker Bildungslandschaft gemeinsam gestalten. Eines der Mitglieder des Rostocker Bündnisses für Bildung ist das Schülerlabor des Forschungsverbundes M-V e. V. in Groß Lüsewitz. Laborleiterin Dr. Anke Scheunemann berichtet, was es dort zu lernen gibt.

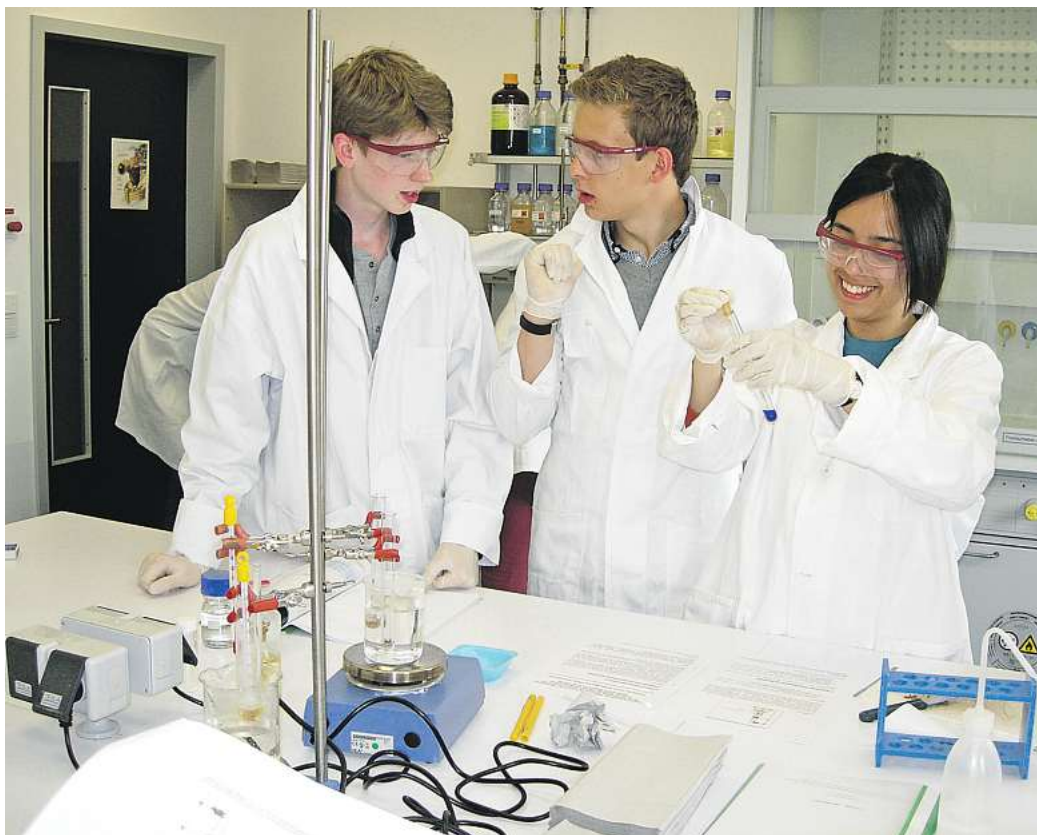
Im AgroBioTechnikum in Groß Lüsewitz, nur knapp 20 Minuten Zugfahrt vom Rostocker Hauptbahnhof entfernt, befindet sich das Schülerlabor des Forschungsverbundes Mecklenburg-Vorpommern. Hier erwartet Schülerinnen und Schüler ein authentisches Labor, in dem sie selbstständig unterschiedliche Experimente in den Bereichen Biologie und Chemie durchführen können. Vom Untersuchen von Salz und Zucker über Kurse zu Boden- und Wasseranalytik bis hin zum Bestimmen der DNA einer Banane: Im Schülerlabor sind Praxisnähe und Alltagsbezug erklärtes Programm. Die Angebote sind ausgelegt für Schülerinnen und Schüler der 1. bis 12. Klasse. „Gerade für Kinder in den Klassenstufen 5 bis 7 ist es wichtig, ein Interesse für Naturwissenschaften zu wecken und auch nachhaltig zu erhalten“, bekräftigt Dr. Anke Scheunemann. Jährlich reisen etwa 1.700 Schülerinnen und Schüler aus ganz Mecklenburg-Vorpommern zum Schülerlabor, um den Biologie-

oder Chemieunterricht praktisch umzusetzen und Wissen zu vertiefen. Das Besondere am praktischen Experimentieren sei, dass die Teilnehmenden dabei nicht nur etwas über naturwissenschaftliche Zusammenhänge, sondern auch über sich selbst lernen. „Wo liegen meine Stärken und Schwächen? Passt das Arbeiten im Team? Kann ich mir meinen zukünftigen Beruf in diesem Bereich vorstellen? Die Stärkung der sozialen Kompetenzen geht mit einem Besuch im Schülerlabor einher“, so Dr. Anke Scheunemann.

Eine besondere Veranstaltung, die hier ausgerichtet wird, ist die Regionallrunde Nord der Chemieolympiade der Klassenstufen 9 und 10. Jährlich treffen sich hier die Siegerinnen und Sieger der Landesausschilde aus Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Schleswig-Holstein und Hamburg, um Experimente zu einer bestimmten Aufgabenstellung durchzuführen. Die Ergebnisse werden anschließend vor einer Jury präsentiert, die darüber entscheidet, wer sich für das Bundesfinale qualifiziert.

Schülerlabor des Forschungsverbundes M-V
Öffnungszeiten
Mo-Fr, 8 bis 16 Uhr
Ansprechpartnerinnen
Dr. Anke Scheunemann
Thünenplatz 1
18190 Groß Lüsewitz
Tel. 038209 499991
E-Mail: scheunemann@forschungsverbund.com

Weitere Informationen:
<https://forschungsverbund.com/schuelerlabor>



Die Schülerinnen und Schüler haben Spaß am Experimentieren, hier bei der Chemieolympiade 2015.

Foto: Dr. Anke Scheunemann

Von der Bildungslandschaft im Jahr 2030 hat Dr. Anke Scheunemann die Vorstellung, dass diese wesentlich mehr Angebote im MINT-Bereich (Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft, Technik) für Interessierte aller Altersgruppen, von niedrigschwellig bis spezialisiert, bereithält. „Außerdem erhoffe ich mir eine bessere und vor allem effektivere

Vernetzung der bestehenden und zukünftigen Angebote im Bildungsbereich“, so Dr. Anke Scheunemann.

Die nächste Vorstellung eines Mitglieds, das sich im Rahmen des Rostocker Bündnisses für Bildung engagiert, erscheint in einer der nächsten Ausgaben. Bei Fragen können Sie sich gerne

an das Bildungsbüro wenden.

Sarah Grützmacher
Bildungskordinatorin

Kontakt:
Bildungsbüro
Mandy Behrens
E-Mail: mandy.behrens@rostock.de
Tel. 0381 381-4308

Vorschläge für den Kulturpreis 2021

Im Jahr 2021 wird der „Kulturpreis der Hanse- und Universitätsstadt Rostock“ verliehen.

Dieser mit 3.500 EUR dotierte Preis kann für eine Einzelleistung oder für ein Gesamtwerk, für kulturelles Engagement und für Leistungen, die das Geistes- und Kulturleben der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wesentlich bereichern, an eine Einzelperson oder eine Vereinigung / Körperschaft verliehen werden.

Vorschläge mit aussagekräftiger, schriftlicher Begründung richten Sie **bitte bis zum 15. Juni 2021** an:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Amt für Kultur, Denkmalpflege, Museen
Hinter dem Rathaus 5
18055 Rostock
Tel. 0381 381-2930
E-Mail: kulturamt@rostock.de

Dr. Michaela Selling
Amtsleiterin
Amt für Kultur, Denkmalpflege
und Museen

Öffentliche Bekanntmachung des Finanzverwaltungsamtes der Hanse- und Universitätsstadt Rostock über die öffentliche Zustellung des Gewerbesteuerbescheides vom 08.02.2021 und vom 22.02.2021 der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für Frau Petra Schuster, letzte bekannte Anschrift: 18184 Broderstorf, Rostocker Chaussee 11

Gemäß § 122 Abs. 3 und 4 der Abgabenordnung in Verbindung mit § 108 des Verwaltungsverfahren, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 06.05.2020 (GVOBL. M-V, S.410,465) wird bekannt gegeben, dass der Gewerbesteuerbescheid und seine Begründung vom 08.02.2021 für das Jahr 2018 und der Gewerbesteuerbescheid vom 22.02.2021 für das Jahr 2019 für Petra Schuster,

Kassenzeichen: 01467042-003-0002 im Finanzverwaltungsamt, Abt. Kommunale Steuern und Abgaben, Sachgebiet Gewerbe- und sonstige Steuern, St.-Georg-Str.109, 18055 Rostock, im Zimmer 113 zur Einsichtnahme ausliegt.

Die Einsichtnahme kann nur durch den Steuerpflichtigen oder einer von ihm bevollmächtigten Person nach telefonischer Terminabsprache erfolgen. Erfolgt

die Einsichtnahme durch eine bevollmächtigte Person, ist eine beglaubigte Vollmacht des Steuerpflichtigen vorzulegen.

Die Gewerbesteuerbescheide gelten zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung als zugestellt.

Kristina Schulz
Sachgebietsleiterin Gewerbe- und sonstige Steuern

Sitzungen der Ortsbeiräte auf einen Blick

Gartenstadt-Stadtweide

1. April, 18 Uhr

Beratungsraum im Amt für Stadtgrün, Naturschutz und Landschaftspflege, Am Westfriedhof 2

Tagesordnung:

- Anträge
- Bericht des Ausschusses für Umwelt, Bau und Verkehr
- Bericht aus dem Fahrradforum
- Verwendung des Budgets des Ortsbeirates
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtsleiters
- Wünsche und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt West, Tel. 0381 381-2800 oder per E-Mail ortsamtwest@rostock.de bis zum 1. April, 12 Uhr, zu reservieren.

Brinckmansdorf

6. April, 18.30 Uhr

Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und der Ausschüsse
- Wünsche und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner
- Beschlussvorlagen
- Beschluss über die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 12.WA.186 „Wohngebiet Warnow-niederung“
- Anträge zum Budget

- Informationen des Ortsamtes

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind beim Ortsamt Mitte, Tel. 0381 381-2233 oder per E-Mail katrin.wieden@rostock.de bis zum 6. April, 12 Uhr, zu reservieren.

Dierkow Ost/West

6. April, 18.30 Uhr

Beratungsraum 1a/b, Rathausanbau, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Wünsche und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner
- Aktuelles
- Information des Wildtiermanagers zur Wildschweinproblematik im Ortsbeiratsbereich
- Vorstellung der Initiative „essbare Stadt“
- Budget der Ortsbeiräte
- Berichte der Ausschüsse
- Informationen des Ortsbeiratsvorsitzenden und des Ortsamtes

Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt Ost, Tel. 0381 381- 5200 oder per E-Mail ortsamtost@rostock.de bis zum 6. April, 12 Uhr, zu reservieren.

Schmarl

6. April, 18.30 Uhr

Festsaal des Rathauses, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Aktuelles Thema
- Vorstellung des Triathlon-Clubs „Fiko“ und der Veranstaltung Rostocker Triathlon im IGA-Park

Vorstellung des Bauvorhabens Vitus-Bering-Straße 105

- Bericht der Ortsamtsleiterin über wichtige Angelegenheiten des Ortsamtsbereiches
 - Mitteilungen des Vorsitzenden des Ortsbeirates
 - Informationen aus Institutionen, Vereinen und Initiativen des Ortsteiles Schmarl
 - Wünsche und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner
 - Berichte der Ausschüsse
 - Budget des Ortsbeirates
 - Beschluss- und Informationsvorlagen
 - Anträge
 - Wünsche und Anregungen der Ortsbeiratsmitglieder
- Plätze für Besucherinnen und Besucher sind im Ortsamt NW 1, Tel. 0381 381-2860 oder per E-Mail ortsamtnw1@rostock.de, bis zum 6. April, 12 Uhr, zu reservieren

Südstadt

8. April, 18 Uhr

Sitzungssaal der Bürgerschaft, Rathaus, Neuer Markt 1

Tagesordnung:

- Wünsche und Anregungen der Einwohnerinnen und Einwohner
- Anträge
- Beschlussvorlagen
- Anträge zum Budget der Ortsbeiräte
- DMR-Schornstein
- Fahrradtour 2020
- Informationen der Ortsamtsleiterin
- Informationen der Ortsbeiratsvorsitzenden
- Berichte der Ausschüsse

Bis auf weiteres werden die Sitzungen der Ortsbeiräte als Aushang in den Ortsämtern und nach Möglichkeit in der Tagespresse veröffentlicht. Anmeldungen zur Teilnahme können bis zum Tag der jeweiligen Sitzung, 12 Uhr in den zuständigen Ortsämtern telefonisch oder per E-Mail erfolgen. Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass aufgrund der aktuellen Umstände für Gäste (eingenommen Sachkundige Einwohner) und Vertreter/Innen der Medien, nur eine begrenzte Anzahl an Plätzen zur Verfügung steht. Die Vergabe der Plätze erfolgt in der Reihenfolge der Eingänge der Anmeldungen. Gemäß § 7 Absatz 1 in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Verordnung der Landesregierung MV gegen das neuartige Coronavirus (Anti-Corona-VO MV) in der Fassung vom 8. Mai 2020 werden die anwesenden Personen in einer Anwesenheitsliste mit Vor- und Familienname sowie vollständiger Anschrift und Telefonnummer erfasst. Die Anwesenheitsliste wird gemäß vorgenannter Verordnung vom 08.05.2020 für die Dauer von vier Wochen nach Ende der Sitzung aufbewahrt und ist der zuständigen Gesundheitsbehörde im Sinne des § 2 Absatz 1 Infektionsschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern auf Verlangen vollständig herauszugeben.

23. April Welttag des Buches

Liebe, Tod und Gespenster: Das Leseclubfestival kommt nach Rostock

Wann gab es das zuletzt, dass man auf einer Party war, auf der alle dasselbe Buch gelesen haben? Und gab es das überhaupt schon: dass dann auch noch die Person anwesend war, die es geschrieben hat?

Genau dieses einzigartige Erlebnis ermöglicht das erste bundesweite Leseclubfestival. Als eine von insgesamt 15 Städten ist Rostock mit dabei. Die Idee: Im Ticketkauf für die gewünschte Veranstaltung ist das jeweilige Buch enthalten, das per Post vorab verschickt wird. Bis zum 23. April, dem Welttag des Buches, ist Zeit zum Lesen. Am 23. April, dem Festivaltag, finden alle Lesungen in den 15 Städten parallel statt. Vor Ort und rein analog tauschen sich die Leserinnen und Leser über ihre Lektüreerfahrung aus - gemeinsam mit dem Autor bzw. der Autorin, ins Gespräch gebracht von erfahrenen Moderatoren.

Nachdem das Leseclubfestival 2020 erfolgreich Premiere in Köln feierte, kommen 2021 Berlin, Bonn, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt, Göttingen, Leipzig, Rostock und Stuttgart sowie die Metropole Ruhr als Veranstaltungsorte hinzu. Alle Festivalorte bieten je nach Corona-Lage auch mit Hygienekonzept und Sicherheitsmaßnahmen Raum für maximal 20 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Das Festival „eröffnet Raum für alle positiven Wirkkräfte, die die Literatur bereit hält“, so Festivalinitiator Dorian Steinhoff.

In Rostock veranstaltet das Literaturhaus gemeinsam mit der Stadtbibliothek als Partner drei Leseclubs mit insgesamt vier Autorinnen.

Die ausgewählten Bücher und ihre Themen geben einen Eindruck von der Vielfalt dessen, was Literatur erzählen kann: Liebe und Liebesnöte angesichts einer allgemeinen „Wegwerfmentalität“, die vor Beziehungen nicht Halt macht; Tod, Trauer und Kunst des Abschiednehmens; dramatische historische Ereignisse vor der Lebenswirklichkeit im ländlichen Raum.

In den Leseclubs steht der Austausch untereinander und mit den Autorinnen im Vordergrund. Die Moderation der Lesekreise liegt bei erfahrenen Rostocker Moderatorinnen, die sich auf unterschiedliche Arten professionell mit Literatur beschäftigen.

Informationen zu allen Büchern, Autorinnen sowie zu den Moderatorinnen finden Sie auf den folgenden Seiten bzw. auf der Website des Literaturhauses Rostock unter www.literaturhaus-rostock.de/leseclubfestival. Tickets sind erhältlich unter www.leseclubfestival.com.

Das Leseclubfestival ist ein Projekt von

phileas FESTE & Faible Booking in Kooperation mit Literarisches Colloquium Berlin, Lettréage Berlin, Literaturhaus Bonn, Literatur JETZT! Dresdner Festival zeitgenössischer Literatur, zakk - Zentrum für Aktion, Kultur und Kommunikation Düsseldorf, Literaturbüro NRW, Literaturhaus Frankfurt am Main, Literarisches Zentrum Göttingen, Sächsischer Literaturrat, Literarischer Herbst - Leipziger Festival für Literatur, Literaturhaus Rostock, Literaturbüro Ruhr/wir sind literaturgebiet.ruhr, Literaturhaus Stuttgart.

Das Projekt wird gefördert im Rahmen von Neustart Kultur der Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien durch den Deutschen Literaturfonds e. V. sowie vom Kulturstadtrat der Stadt Leipzig und dem Amt für Kultur und Denkmalschutz Dresden.

V.i.S.d.P./Kontakt für Rückfragen:

Ulrika Rinke (Programmleitung) E-Mail: programmleitung@literaturhaus-rostock.de, Tel. |0381 4925581 bzw. 01634807378

Programm

Freitag, 23. April, 19.30 Uhr

Literaturhaus, Doberaner Str. 21, Eintritt: 26,75 Euro

(zzgl. VVK-Gebühren 1,93 Euro)

Verena Keßler:

»Die Gespenster von Demmin«

Moderation: Katrin Möller-Funck (Leiterin des Kempowski Archivs Rostock)
Larry lebt in einer Stadt mit besonderer Geschichte - Ende des Zweiten Weltkriegs fand in Demmin der größte Massensuizid der deutschen Geschichte statt. Für Larry ist ihre Heimatstadt aber vor allem eins: langweilig. Sie will so schnell wie möglich raus in die Welt und Kriegsreporterin werden. Während Larry mit den Unzumutbarkeiten des Erwachsenwerdens kämpft, steht einer alten Frau der Umzug ins Seniorenheim bevor. Beim Aussortieren ihres Hausstands erinnert sie sich an das Kriegsende in Demmin und trifft eine folgenschwere Entscheidung. Mit Leichtigkeit und Witz erzählt Verena Keßler von Trauer und Einsamkeit, von Freundschaft und der ersten Liebe. Ein Roman über die Sprachlosigkeit zwischen den Generationen und die Möglichkeit, sie zu überwinden.

Verena Keßler, geboren 1988 in Hamburg, lebt in Leipzig, wo sie am Deutschen Literaturinstitut studierte. 2018 nahm sie an der Romanwerkstatt Kölner Schmiede teil, 2019 an der Schreibwerkstatt der Jürgen-Ponto-Stiftung. Sie war Stipendia-



tin des 23. Klagenfurter Literaturkurses. »Die Gespenster von Demmin« ist ihr erster Roman.

Freitag, 23. April, 19 Uhr

Stadtbibliothek, Kröpeliner Str. 82, Eintritt: 26,75 Euro

(zzgl. VVK-Gebühren 1,93 Euro)

Eva Baronsky & Claudia Brendler:

»Liebe würde helfen«

Moderation: Wiebke Juhl-Nielsen (Evangelische Akademie der Nordkirche)
Alles geht, bis nichts mehr geht. Aber was geschieht eigentlich mit unseren Herzen, wenn die Wegwerfmentalität auch in der Liebe angekommen ist?

Katrin scheitert beharrlich an ihrer Anspruchsoptimierung, Hanne glaubt, keinem Anspruch gerecht zu werden, während Oliver sich gar nicht erst traut, Ansprüche zu stellen. Laura ist in der Liebe so manisch, dass Jan nicht mehr weiß, wo er hingehört. Burkhard bricht buchstäblich das Herz, während Lydia in den Datingportalen immer der Trostpreis bleibt. Sie alle versuchen, auf verbrannter Erde Fuß zu fassen, getrieben von einer Sehnsucht, die aus der Mode gekommen scheint. Einzig Ro, das Mädchen mit Downsyndrom, wird nicht müde zu beteuern, dass Liebe noch immer eine Lebensnotwendigkeit ist. Eva Baronsky und Claudia Brendler erzählen in den zwölf Episoden dieses Staffelfromans von den Auswirkungen moderner Liebesinflation, von Menschen, die immer wieder aufbrechen müssen, obwohl sie doch eigentlich nur

ankommen wollen. Eva Baronsky arbeitete unter anderem als Journalistin, Grafikerin, Kommunikationsberaterin und Marmeladenverkäuferin. Inzwischen schreibt sie Romane, Theaterstücke, Libretti und Essays. Für ihren Debütroman »Herr Mozart wacht auf«, der sich über 100 000 Mal und in zehn Länder verkaufte, wurde sie mit dem Friedrich-Hölderlin-Förderpreis ausgezeichnet.

Claudia Brendler sucht das Komische im Tragischen, das Poetische im Lustigen und findet dabei Eigenartiges, Ehrliches, Ernstes. Sie arbeitete als Gitarristin, Punk-Bassistin, Autorin, Comedienne, war mit dem Musik-Comedy-Duo Queens of Spleens in Kabarettsendungen des WDR, BR, SWR, SFB und SR zu Gast und tourte mit musikalischen Lesungen durch die Lande. Außer Bühnentexten und Kurzprosa veröffentlichte sie bisher sechs Romane, zwei davon unter den Pseudonymen Leonie Faber und Cleo Leuchtenberg (gemeinsames Pseudonym mit Lisa Dickreiter).

Freitag, 23. April, 19.30 Uhr

Literaturhaus, Doberaner Str. 21

Eintritt: 26,75 Euro

(zzgl. VVK-Gebühren 1,93 Euro)

Gabriele von Arnim: »Das Leben ist ein vorübergehender Zustand«

Moderation: Lenore Löttsch (freie Journalistin, NDR Hörfunk)

Es gibt sie, diese Sekunden, die das ganze Leben verändern, die einem jede Gewissheit rauben. Und auf einmal ist die Gegenwart eine andere. Zehn Jahre lang lebt die Journalistin Gabriele von Arnim mit ihrem Mann in seiner Krankheit. Zwei Schlaganfälle haben ihn zerstört. Er kann nicht richtig sprechen, nicht gehen, nicht lesen, nicht schreiben - und ist doch hellwach im Kopf. Ohne Effekthascherei, empathisch, aber ohne Larmoyanz, reflektiert, mit einer kühlen, doch auch zärtlichen Sprache schreibt Gabriele von Arnim über das Leben und Sterben ihres Mannes und davon, wie es ist, übrig zu bleiben.

Gabriele von Arnim wurde 1946 in Hamburg geboren. Sie hat studiert, promoviert und zehn Jahre als freie Journalistin in New York gelebt. Danach schrieb sie unter anderem für die DIE ZEIT und DIE SÜD-DEUTSCHE, BR und WDR und arbeitete als Moderatorin für ARTE, den SDR/SWR und den SF. Sie schreibt Rezensionen für Zeitungen und Hörfunk, moderiert Lesungen, hat mehrere Bücher veröffentlicht und lebt in Berlin.

„Positiv“ - Was muss ich tun?

Eigenanwendung von SARS-CoV-2 Antigentests (Corona-Schnelltests)

Eine schnelle SARS-CoV-2 Diagnostik hilft beim Unterbrechen von Infektionsketten. Derzeit stehen zwei Testmöglichkeiten zur Verfügung:

- der direkte Erregernachweis - auch als PCR-Test bezeichnet
- und die sogenannten Antigentests, die darauf basieren, Antigene des Virus nachzuweisen, die bei dessen Vermehrung entstehen.

Für den Nachweis einer SARS-CoV-2-Infektion ist der PCR-Test der Goldstandard, da er eine sehr hohe Nachweissicherheit besitzt. Der Nachteil dieser Testmethode liegt darin, dass die Bearbeitung und Auswertung dieser Tests mehrere Stunden bis Tage benötigt.

Der Corona-Selbsttest oder Corona-Schnelltest ist ein so genannter „Point-of-Care“ (PoC)-Antigentest. Das heißt, er kann direkt vor Ort durchgeführt werden und liefert nach wenigen Minuten ein Ergebnis.

Allerdings weisen diese Tests eine geringere Sensitivität und Spezifität auf als PCR-Tests. Das Ergebnis eines solchen Tests muss also nicht in jedem Fall stimmen.

Ein positives Antigentestergebnis ohne sachkundige Erläuterung oder Beratung und Nachtestung kann zu einer Fehleinschätzung und damit zu einer erhöhten Verunsicherung führen. Bei richtiger Anwendung und schnellem eigenverantwortlichen Handeln können die Selbsttests jedoch ein wichtiger Baustein des Infektionsschutzes sein, um die Ausbreitung von SARSCoV-2 (Corona) zu verlangsamen.

Im Folgenden möchten wir erklären auf was Sie achten sollten, wie Sie das Testergebnis eines Corona-Selbsttests interpretieren können und was bei

einem positiven Test zu tun ist.

Vor dem Test

Wie kann ich mir sicher sein, ob der Test, den ich gekauft habe, eine gute Qualität hat?

- Hat der Test ein CE-Siegel oder einen Prüfvermerk nach IVDR?
- Liegt dem Test eine Gebrauchsanweisung bei, die Sie gut verstehen können (einfache Sprache, Bilder, eine genaue Beschreibung der Anwendung)?
- Trauen Sie sich zu, den Test so anzuwenden wie er in der Anleitung beschrieben ist?
- Schauen Sie auf die angegebene Sensitivität und Spezifität des Tests. Die derzeitigen Antigentests haben in der Regel eine Sensitivität von 80 Prozent und eine Spezifität zwischen 97-99 Prozent. Sollten die angegebenen Werte davon deutlich nach unten abweichen, ist zumindest Skepsis geboten.
- Vorteilhaft ist immer, wenn Sie sich dort, wo Sie den Test erwerben, nochmal zur Anwendung beraten lassen können.
- Überlegen Sie vorab wie Sie vorgehen, wenn der Test positiv ausfällt.
- Wenn Sie den Test nutzen möchten, weil Sie den Verdacht haben, dass einer Ihrer Kontakte vielleicht eine COVID-19-Infektion hatte, bedenken Sie - sofern Sie KEINE SYMPTOME HABEN -, dass es eine diagnostische Lücke gibt und ein Test erst 5-7 Tage nach dem Risikokontakt ein möglichst sicheres Ergebnis liefern kann.

Durchführung des Tests

- Die Probenentnahme spielt eine wichtige Rolle für das Ergebnis.
- Es ist völlig normal, dass Sie beim ersten Mal etwas unsicher sind. Aber auch bei Corona-Selbsttests gilt: Übung macht den Meister/die Meisterin.
- Lesen Sie sich die Anweisungen in Ruhe durch und gehen Sie Schritt für Schritt vor.
- Insbesondere die Probenentnahme in der Nase bedarf etwas Überwindung. Trauen Sie sich, es genau wie in der Anleitung beschrieben zu machen.

Nach dem Test

Was bedeutet ein positives Ergebnis?

Ein positives Ergebnis mit einem geeigneten Antigentest stellt zunächst einen Verdacht auf eine SARSCoV-2-Infektion dar. Es ist jedoch KEINE sichere Diagnose. Bei einer hohen Anzahl an Tests (womit in Deutschland gerechnet werden kann) wird es zu einer Vielzahl an falsch positiven Befunden kommen. Dennoch sollten Sie bei einem positiven Ergebnis wie folgt vorgehen:

1. Bleiben Sie ruhig.
2. Kontaktieren Sie telefonisch Ihren Hausarzt, das nächstgelegene Testzentrum oder das Gesundheitsamt, damit umgehend eine PCR-Testung angewiesen werden kann. Am Wochenende oder an Feiertagen können Sie sich an den kassenärztlichen Notdienst wenden. JEDER positive Schnelltest MUSS mittels

eines PCR-Tests gegengeprüft werden.

3. Informieren Sie Ihren Arbeitgeber über das positive Schnelltestergebnis und besprechen mit ihm die nächsten Schritte.
4. Isolieren Sie sich, wenn möglich, umgehend selbst. Das heißt, wenn Sie nicht zu Hause sind, fahren Sie nach Hause und vermeiden Sie bis zur Bestätigung oder Widerlegung des Ergebnisses per PCR-Test jeden Kontakt. Gehen Sie nicht einkaufen, zur Arbeit oder mit dem Hund Gassi. Bitten Sie Nachbarn oder Freunde, Aufgaben zu übernehmen - ohne in direkten Kontakt mit Ihnen zu kommen. Es ist uns bewusst, dass es Situationen gibt, in denen auch nach einem positiven Testergebnis ein Kontakt stattfinden muss. Beispiel: Alleinerziehende Eltern, die ihr Kind aus der Kita holen müssen. Nutzen Sie bitte mindestens eine FFP2-Maske, desinfizieren Sie die Hände, kürzen Sie den Kontakt auf das absolut zeitliche Minimum und halten Sie Abstand.

5. Informieren Sie bitte alle relevanten Kontakte* der letzten 48 Stunden und bitten Sie diese, bis zur Bestätigung Ihres Testergebnis, weitere Kontakte konsequent zu reduzieren.

Was bedeutet ein negatives Testergebnis?

Wichtig zu wissen ist, dass ein negatives Testergebnis, eine

Corona-Infektion nicht ausschließt. Lediglich kann man sagen, dass Sie zum Zeitpunkt des negativen Ergebnisses weniger bis gar nicht ansteckend für andere sind.

Die Aussagekraft eines Schnelltests ist zeitlich sehr begrenzt. EIN SCHNELLTEST IST IMMER NUR EINE MOMENT-AUFNAHME.

Wenn Sie beispielsweise am Anfang einer Infektion stehen, ist es nicht ungewöhnlich, dass der Schnelltest anzeigt, dass Sie SARS-CoV-2-negativ sind. Einen Tag später oder bei auftretenden Symptomen auch nicht dazu geeignet, sich aus einer nach dem Infektionsschutzgesetz verordneten Quarantäne freizutesten.

Sollten Sie trotz eines negativen Antigentests Symptome wie Husten, Fieber, Halsschmerzen, Kopfschmerzen oder Geschmacksveränderungen bei sich feststellen, kontaktieren Sie einen Arzt/eine Ärztin zur Abklärung mittels PCR-Test.

Gehen Sie für sich noch einmal Ihre Kontakte der letzten Tage durch. Gab es eine Situation, in der eine Übertragung stattgefunden haben kann? Trauen Sie sich an eine eigene Risikoselbsteinschätzung - je besser Sie das können, desto einfacher lassen sich die Ergebnisse eines Schnelltests interpretieren.

Ist Ihr Schnelltest positiv?

Den Infektionsschutz des Gesundheitsamtes Rostock erreichen Sie entweder per E-Mail unter ga.infektionsschutz@rostock.de oder telefonisch unter 0381 381-53, -79, -80.

Bei allgemeinen Fragen kontaktieren Sie das Bürgertelefon unter 0381 381-1111.

* Relevant sind alle Kontakte über 15 Minuten, ohne Maske und mit weniger als 1,5 m Abstand oder Kontakte mit Maske, über 30 Minuten in einem geschlossenen Raum.

Öffentliche Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans Nr. 15.WA.202 für das Wohngebiet „Ballastweg“

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 3. März 2021 den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 15.WA.202 für das Wohngebiet „Ballastweg“ gebilligt und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Das Plangebiet liegt im Stadtteil Gehlsdorf und wird begrenzt:

im Norden:

durch Flächen des Gartenbaubetriebes Evert,

im Osten:

durch die vorhandene Bebauung am Ballastweg und die Gehlsheimer Straße,

im Süden:

durch die Uferpromenade und die Warnow sowie

im Westen:

durch die vorhandene Bebauung am Blockweg

(siehe Übersichtsplan).

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt (Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13b BauGB - Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren).

Der Entwurf des Bebauungsplans und der Entwurf der Begründung dazu sind gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB

**vom 6. April
bis zum 14. Mai 2021**

im Internet unter rostock.bauleitplanung-online.de, der link dazu unter rathaus.rostock.de unter der Rubrik Bebauungsplanauslegungen sowie unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - Plan-SiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) erfolgt die Auslegung der Planunterlagen zusätzlich im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3, 1. Obergeschoss, Raum 218 während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

9.00 bis 12.00 Uhr und

13.00 bis 16.00 Uhr

Dienstag

9.00 bis 12.00 Uhr und

13.00 bis 18.00 Uhr

Freitag

9.00 bis 13.00 Uhr

Eine persönliche Einsichtnahme ist dabei während der o.g. Zeiten ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Nummer 0381 381-6100 oder per E-Mail stadtplanung@rostock.de und nur bei gleichzeitiger Anwesenheit von max. zwei Personen im Raum der Auslegung möglich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die jeweils aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln anzuwenden sind sowie eine Erfassung der Kontaktdaten unter

Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt. Im Dienstgebäude des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Desinfektionsmittel stehen bei Bedarf zur Benutzung bereit.

Ein barrierefreier Zugang zum Raum der Auslegung ist über den Aufzug, dessen ebenerdiger Zugang sich im Geldautomatenbereich der Postbank befindet, während der o. g. Zeiten gewährleistet.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich an das Amt für Stadtent-

wicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3, 18050 Rostock oder per E-Mail an stadtplanung@rostock.de sowie über rostock.bauleitplanung-online.de abgegeben werden.

Das Vorbringen einer Stellungnahme zur Niederschrift ist nur fernmündlich oder nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 0381 381 6100) oder per E-Mail stadtplanung@rostock.de möglich.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 15.WA.202

unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft eingesehen werden.

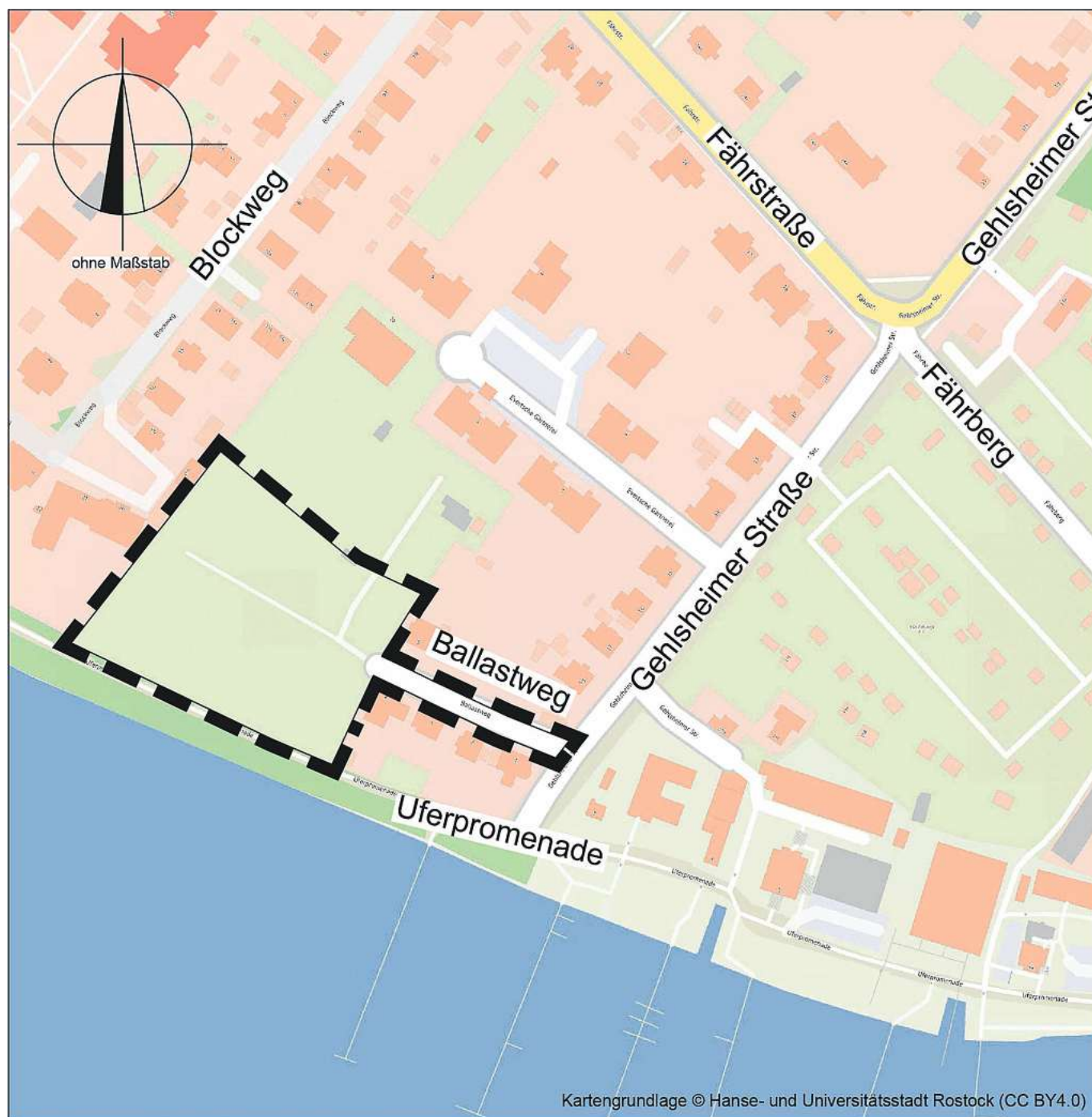
Rostock, 18. März 2021

Ralph Müller

Leiter des Amtes für

Stadtentwicklung,

Stadtplanung und Wirtschaft



Übersichtsplan zum Geltungsbereich
des Bebauungsplans Nr. 15.WA.202 Wohngebiet "Ballastweg"

Öffentliche Bekanntmachung zum Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet „Rohrmannsche Koppel“

Aufstellung und öffentliche Auslegung des Entwurfs (einschließlich Begründung mit Umweltbericht sowie wesentliche, bereits vorliegende & umweltbezogene Stellungnahmen und Untersuchungen) gemäß § 3 Absatz 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Die Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat in ihrer Sitzung am 3. März 2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 01.SO.195 Sondergebiet „Rohrmannsche Koppel“ (Abgrenzung gemäß Übersichtsplan) beschlossen, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohnmobilstellplatzes und einer Stellplatzfläche für Kraftfahrzeuge zu schaffen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 Absatz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Das Plangebiet liegt im Stadtteil Diedrichshagen und wird begrenzt:

im Norden:

durch Waldflächen und die Wochenendaussiedlungen „Habichtshöhe“ und „Am Kleinen Sommerweg“,

im Osten:

durch die Kleingartenanlage „Am Waldessaum II“ und die Stellplatzanlage „Habichtshöhe“,

im Süden:

durch Ackerfläche südlich der Doberaner Landstraße (Landesstraße 12),

im Westen:

durch Grünflächen

Der am 3. März 2021 von der Bürgerschaft der Hansestadt- und Universitätsstadt Rostock gebilligte und zur Auslegung bestimmte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 01.SO.195 Sondergebiet „Rohrmannsche Koppel“, dessen Begründung einschließlich Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und Untersuchungen sind

**vom 6. April
bis zum 15. Mai 2021**

auf der Internetseite der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (<https://rathaus.rostock.de/>) in der Rubrik Bebauungsplanauslegungen unter dem Link: rostock.bauleitplanung-online.de sowie auf dem Planungs- und

Landesportal des Landes Mecklenburg-Vorpommern unter <https://bplan.geodaten-mv.de/Bauleitplaene> einsehbar.

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - Plan-SiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) erfolgt die Auslegung der Planunterlagen zusätzlich im Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3, 1. Obergeschoss, Raum 218 während der folgenden Zeiten zu jedermanns Einsicht:

Montag, Mittwoch, Donnerstag

9.00 - 12.00 Uhr und

13.00 - 16.00 Uhr

Dienstag

9.00 - 12.00 Uhr und

13.00 - 18.00 Uhr

Freitag

9.00 - 13.00 Uhr

Eine persönliche Einsichtnahme ist dabei während der o.g. Zeiten ausschließlich nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der Nummer 0381 381-6100 oder per E-Mail an stadtplanung@rostock.de und nur bei gleichzeitiger Anwesenheit von max. zwei Personen im Raum der Auslegung möglich. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die jeweils aktuell geltenden Abstands- und Hygieneregeln anzuwenden sind sowie eine Erfassung der Kontaktdaten unter Beachtung datenschutzrechtlicher Bestimmungen erfolgt. Im Dienstgebäude des Amtes für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft ist ein Mund-Nasen-Schutz zu tragen. Desinfektionsmittel stehen zur Benutzung bereit.

Ein barrierefreier Zugang zum Raum der Auslegung ist über den Aufzug, dessen ebenerdiger Zugang sich im Geldautomatenbereich der Postbank befindet, während der o. g. Zeiten gewährleistet.

Während der Auslegungsfrist können Hinweise und Anregungen schriftlich an das Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft, Neuer Markt 3, 18050 Rostock oder per E-Mail an stadtplanung@rostock.de sowie über den Link: rostock.bauleitplanung-online.de abgegeben werden.

Das Vorbringen einer Stellung-

nahme zur Niederschrift ist nur fernmündlich oder nach vorheriger Terminvereinbarung (telefonisch unter 0381 381-6100) oder per E-Mail an stadtplanung@rostock.de möglich.

Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan Nr. 01.SO.195 Sondergebiet „Rohrmannsche Koppel“ unberücksichtigt bleiben (§ 3 Abs. 2 Satz 2 und § 4a Abs. 6 BauGB).

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar:

A) Umweltbericht nach § 2 Abs. 4 BauGB als Teil der Planbegründung:

- Darstellung der für den Bebauungsplan maßgeblichen Ziele des Natur- und Umweltschutzes
- Darlegung der Ergebnisse der Umweltprüfung in Form einer schutzgutbezogenen Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen der Planung auf die Umwelt mit Ableitung von Maßnahmen zur Vermeidung oder Minderung von Umweltauswirkungen auf die nachfolgenden Schutzgüter:

Angaben zum Schutzgut Pflanzen/Tiere

- Beurteilung der Auswirkungen auf Biotope, Biotopverbund, Arten (Fledermäuse, Brutvögel und insbesondere Amphibien); Einfluss der Planung auf Biotope und Schutzgüter

- möglicher Verlust von Lebensräumen der Waldeidechse

- Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)

Angaben zum Schutzgut Fläche/ Boden

- Darlegung von Umfang und Intensität der Flächeninanspruchnahme, Beschreibung der vorhandenen Böden und planbedingter Bodenbelastungen

- Neuversiegelung bisher teilversiegelter Flächen

- Minderungswirkung durch grünordnerische Maßnahmen

Angaben zum Schutzgut Wasser

- Auswirkungen der Planung auf den Oberflächenwasserabfluss
- Minderungswirkung durch grünordnerische Maßnahmen

Angaben zum Schutzgut Luft

- keine erheblichen Auswirkungen aufgrund der erwarteten sehr geringen Zunahme des Verkehrsaufkommens infolge der Planung

Angaben zum Schutzgut Klima/Klimaschutz/Klimawandelanpassung

- Ermittlung und Bewertung der Bestandsituation hinsichtlich klimatischer und klimaschutztechnischer Belange
- keine erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Funktion als Freiflächenklimatop

Angaben zum Schutzgut Landschaftsbild/ Ortsbild

- Bestandsbeschreibung und Bewertung der Vorbelastung und Auswirkungen durch das Vorhaben

- Auswirkungen der Planung nicht erheblich

- optische Aufwertung durch Gebäude und grünordnerische Maßnahmen

Angaben zum Schutzgut biologische Vielfalt

- Ermittlung und Bewertung der Bestandsituation

- geringe Beeinträchtigung durch Nutzungsänderung

Angaben zum Schutzgut Schutzgebiete

- weder internationale noch nationale Schutzgebiete im Plangebiet vorhanden

- FFH-Gebiet DE1838-301 Stolteraa bei Rostock in ca. 200 m Entfernung vorhanden

- in Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung geringe, nicht erhebliche Auswirkungen auf FFH-Gebiet festgestellt

- keine Auswirkungen auf angrenzendes Landschaftsschutzgebiet Diedrichshäger Land zu erwarten

Angaben zum Schutzgut Mensch/Bevölkerung und Gesundheit

- Ermittlung und Bewertung der vorhandenen Geräuschemissionen innerhalb und außerhalb des Plangebiets in schall-technischer Untersuchung

- Abstand zwischen schutzbedürftigen Nutzungen im Plangebiet und Verkehrslärm durch Festsetzung von Bau- und Nutzungsgrenzen

- Hinweise zu festzulegenden Betriebszeiten der Anlagen im Plangebiet

Angaben zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter

- sind nicht bekannt

Angaben zu Wechselwirkungen

gen zwischen den Schutzgütern

- sind von untergeordneter Bedeutung

Angaben zu Eingriffen in Natur und Landschaft sowie deren Ausgleich (Ausgleich/Eingriffsregelung nach BNatSchG)

- Eingriffsbewertung und Ermittlung des Kompensationsbedarfes auf Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg-Vorpommern (HzE)-Neufassung 2018 im Grünordnungsplan

- Ausgleichsmaßnahmen innerhalb und außerhalb des Plangebietes festgesetzt

- verursachte Eingriffe können vollständig ausgeglichen werden

Angaben zu Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

- Überwachungsmaßnahmen sind nicht erforderlich, weil keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet werden

B) Wesentliche, bereits vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen:

1. EURAWASSER Nord GmbH, Stellungnahme vom 31.05.2018 zum Vorentwurf
- Hinweise zum vorhandenen Leitungsbestand, zur Trinkwasser- und Löschwasserversorgung, zur Ableitung des Schmutzwassers und zum Umgang mit Niederschlagswasser
2. Landesforst Mecklenburg-Vorpommern, Forstamt Billenhagen, Stellungnahmen vom 16.03.2016 und 02.05.2018 zum Vorentwurf
- Feststellung, dass von der Forstbehörde geprüfter Waldabstand eingehalten wird
3. Stadtwerke Rostock, Leitungsauskunft vom 17.05.2018, Stellungnahme vom 24.05.2018,
- Versorgung mit Fernwärme zurzeit nicht möglich;
- Hinweis auf erforderliche Abstimmung zwischen Grün- und Elektroplaner bezüglich Beleuchtung, Grünanlagen und Bäumen
4. Warnow-Wasser- und Abwasserverband, Stellungnahme vom 16.05.2018 zum Vorentwurf
- Hinweise zum vorhandenen Leitungsbestand, zum Umgang mit dem Niederschlagswasser;

- Forderung, Lage vorhandener Trinkwasserleitung im östlichen Plangebiet darzustellen;
- Hinweis auf auszuschließende Löschwasserversorgung aus vorhandenem Trinkwassersystem;
- Hinweis auf besondere Abstimmung zur Entsorgung von Toilettenabwässern aus Wohnmobilen
- 5. Wasser- und Bodenverband „Untere Warnow - Küste“, Stellungnahme vom 17.05.2018 zum Vorentwurf
- Forderung der Darstellung des verrohrten Gewässers 1/1/4/2 westlich des Plangeltungsbereichs
- 6. Amt für Stadtgrün, Naturschutz, und Landschaftspflege, Stellungnahme vom 09.05.2018
- Hinweise zum Grünordnungsplan und zur Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung
- Forderung einer Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung für nördlich liegendes FFH-Gebiet DE 1838-301 Stoltera bei Rostock,
- 7. Amt für Umweltschutz, Stellungnahmen vom 22.05.2018 zum Vorentwurf
- Forderung der Darstellung des verrohrten Gewässers 1/1/4/2 westlich des Plangeltungsbereichs und zum Umgang mit erneuerbaren Energien
- 8. Amt für Verkehrsanlagen, Stellungnahmen vom 20.04.2018 zum Vorentwurf
- Hinweis auf erforderliche Entwicklungsmöglichkeiten für Straßenbäume
- 9. Kataster-, Vermessungs- und Liegenschaftsamt, Stellungnahmen vom 31.05.2018 zum Vorentwurf
- Forderung der Einmessung und Darstellung des verrohrten Gewässers 1/1/4/2 westlich des Plangeltungsbereichs
- 10. Naturschutzbund Deutschland e.V., Stellungnahme vom 22.05.2018
- Hinweis auf in der näheren Umgebung vorhandenes FFH-Gebiet Stoltera bei Rostock
- Hinweis auf Biotopwert der gerodeten Brombeerhecke
- Hinweise auf zu untersuchende und zu bewertende Bestandteile/Funktionselemente in GOP und AFB

C) Umweltbezogene Untersuchungen

Grünordnungsplan, (Dipl.-Ing. Kai Lämmel, Landschaftsarchitekt, Stand 06.10.2020)

- Darlegung und Beschreibung der natürlichen Bedingungen unter den Einzelaspekten Naturraum/ Relief, Geologie/ Böden, Grundwasser/ Oberflächenwasser, Klima, Luftqualität, heutige potenzielle natürliche Vegetation, Vegetation, Geschützte Biotop/ Alleen/Baumreihen, Fauna,

- Schutzgebiete, Landschaftsbild/ Erholung
- Darlegung und Beschreibung der Vorhabenbestandteile und Bewertung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft bezüglich der Einzelaspekte Boden/Relief, Grund- und Oberflächenwasser, Klima, Luftqualität, Biotop, insbesondere gesetzlich geschützte Biotop/Alleen/Baumreihen, Fauna, Schutzgebiete, Landschaftsbild/Erholung sowie Maßnahmen zur Vermeidung/ Minimierung der Eingriffe
- Ermittlung der Eingriffe in Natur und Landschaft durch Biotopbeeinträchtigung und Versiegelungen und Feststellung des entstehenden Kompensationsbedarfs
- Feststellung des Kompensationsumfangs sowie vorgesehener Ersatzmaßnahmen und Nachweis einer ausgeglichenen Eingriffs-/Ausgleichsbilanz
- Darlegung und Beschreibung der grünordnerischen Maßnahmen
- Vorschläge für Festsetzungen im Bebauungsplan im Hinblick auf Biotopschutz, Artenschutz sowie Pflanzgebote Artenschutzfachbeitrag (Dipl.-Ing. Kai Lämmel, Landschaftsarchitekt, Stand 23.09.2020), Themenbereiche Pflanzen, Tiere, Biologische Vielfalt
- Erfassung der im Plangebiet vorkommenden Brutvogelarten und Bestandsbewertung der kartierten Arten, die nach der Roten Liste M-V als gefährdet bzw. stark gefährdet eingestuft sind oder deren Vorkommen in M-V raumbe-

deutsam für die Erhaltung der Art in Deutschland sind (weitgehender Ausschluss von Arten mit Gefährdungsstatus, erfasste Brutreviere außerhalb des Plangeltungsbereichs)

- Kartierung der Amphibien im Plangebiet und in dessen Umgebung anhand der Erfassungsergebnisse und Bewertung der Lebensraumeignung sowie Beurteilung vorhandener Kleingewässer hinsichtlich ihrer Reproduktionseignung, Nachweis von 9 Amphibienarten (davon 1 Art streng geschützt), vorwiegend in Randbereichen des Untersuchungsraums, keine Beeinträchtigung durch Planung, auf Grund der bereits vorhandenen Nutzung
- Kartierung von Reptilienarten; Nachweis einer streng geschützten Art in Randbereichen; Festsetzung von Vermeidungs- und vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF), z.B. Bauzeitenregelung, temporäre Amphibienleiteinrichtung
- kein Nachweis von Winterquartieren oder Wochenstuben von Fledermäusen, bedingte Eignung als Nahrungsraum
- aufgrund fehlender Habitat-eignung bzw. nach Prüfung der jeweiligen Verbreitungsgebiete weitgehender Ausschluss von Vorkommen geschützter Weichtiere, Libellen, Käfer, Falter und Säugetiere
- Konfliktanalyse, inwieweit bei Umsetzung des Vorhabens bezüglich der Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien mit einer Verletzung der in § 44 Abs. 1

BNatSchG dargelegten Verbote zu rechnen ist (Tötungsverbot, Störungsverbot, Schädigungs- und Ruhestätten)

- Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen (FCS) zur Sicherung des Erhaltungszustandes sowie vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen (CEF, z.B. Bauzeitenregelung, ökologische Baubegleitung) zur Sicherung der Rechtskonformität der Planung in Bezug auf die Vorgaben des § 44 (1) BNatSchG
- Natura 2000 Verträglichkeitsprüfung (Dipl.-Ing. Kai Lämmel, Landschaftsarchitekt, Stand 23.09.2020)
- Untersuchung der Verträglichkeit der Planung mit den Erhaltungszielen des nördlich liegenden Natura 2000-Gebiets (FFH-Gebiet DE 1838-301 Stoltera bei Rostock)
- keine direkten Auswirkungen feststellbar; indirekte Auswirkungen sehr gering
- keine erheblichen Auswirkungen auf den Schutzzweck des FFH-Gebiets
- Schalltechnische Untersuchung (TÜV Nord Umweltschutz GmbH & Co. KG vom 11.07.2018)
- Ermittlung und Bewertung Verkehrslärmeinwirkungen auf das Plangebiet, Feststellung der Überschreitung von Orientierungswerten im Nachtzeitbereich
- Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmissionen, welche durch den Betrieb von Wohnmobilplatz und Parkplatz auf die umgebenden

schutzbedürftigen Nutzungen hervorgerufen werden

- Ermittlung und Bewertung der Geräuschimmissionen, welche durch den Betrieb des Parkplatzes auf den Wohnmobilplatz einwirken
- Empfehlung von ausreichend großen Abständen zwischen Lärmquelle Verkehr (Straße) und schutzbedürftigen Nutzungen des Wohnmobilplatzes (Festsetzung von Baugrenzen)
- Empfehlungen von Betriebszeitenregelungen inkl. baulicher Vorkehrungen (Hinweis B) zum Schutz der umgebenden schutzbedürftigen Nutzungen

Ein barrierefreier Zugang zum Auslegungsraum ist über den Aufzug, dessen ebenerdiger Zugang sich im Geldautomatenbereich der Postbank befindet, während der o.g. Zeiten gewährleistet.

Die für die Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können beim Amt für Stadtentwicklung, Stadtplanung und Wirtschaft der Hanse- und Universitätsstadt, Am Neuen Markt 3, 18050 Rostock eingesehen werden.

Rostock, 18. März 2021

Ralph Müller
Leiter des Amtes für
Stadtentwicklung,
Stadtplanung und Wirtschaft



Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Sperrbezirks und Festlegung des Beobachtungsgebiets in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wegen des Ausbruchs der Geflügelpest in 18184 Roggentin

Auf der Grundlage von § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe a und Absatz 3 Satz 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664), wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Allgemeinverfügung zur Aufhebung des Sperrbezirks und Festlegung des Beobachtungsgebiets in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wegen des Ausbruchs der Geflügelpest in 18184 Roggentin

1. Die Allgemeinverfügung vom 24.02.2021 zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wegen des Ausbruchs der Geflügelpest in 18184 Roggentin wird insoweit widerrufen, dass der darin festgelegte Sperrbezirk (unter Punkt 1 der Verfügung) mit sofortiger Wirkung aufgehoben wird.

2. Das folgende Gebiet wird als Geflügelpest-Beobachtungsgebiet festgelegt:

Ortsteil: Brinckmannsdorf (Alt Bartelsdorf, Riekdahl, Weißes Kreuz, Waldeslust und Kassebohm) im Westen begrenzt vom Ufer der Warnow; im Norden begrenzt durch die Rövershäger Chaussee bis zum Autobahnkreuz Rostock-Ost; im Osten und im Süden bis zur Stadtgrenze

Das in der Allgemeinverfügung vom 24.02.2021 festgelegte Beobachtungsgebiet und die dazugehörigen Anordnungen sind von diesem Widerruf nicht betroffen und bleiben weiterhin bestehen.

3. Im Beobachtungsgebiet gilt:

3.1 Halter von Geflügel (Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten, Gänse) haben unverzüglich die Anzahl des gehaltenen

Geflügels unter Angabe der Nutzungsart und ihres Standortes und des verwendeten Geflügels sowie jede Änderung (weitere Verordnungen) dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unter der Telefonnummer 0381 381-8601 anzuzeigen.

3.2 Sämtliches Geflügel ist ab sofort aufzustellen und darf nur entweder in geschlossenen Ställen oder unter einer Vorrichtung, die aus einer nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss (Schutzvorrichtung), gehalten werden.

3.3 Gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildbestandes dürfen nicht freigelassen werden.

3.4 Die Durchführung von Geflügelausstellungen, Geflügelmärkten oder Veranstaltungen ähnlicher Art ist verboten.

3.5 Gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel und Federwild, Eier sowie von Geflügel und Federwild stammende sonstige Erzeugnisse sowie tierische Nebenprodukte von Geflügel dürfen weder in einen noch aus einem Bestand verbracht werden.

3.6 Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu reinigen und zu desinfizieren.

3.7 Halter von Vögeln haben sicherzustellen, dass die Ställe oder die sonstigen Standorte des

Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standortes des Geflügels unverzüglich ablegen.

3.8 Schutzkleidung ist durch den Halter von Vögeln nach dem Gebrauch unverzüglich zu reinigen und zu desinfizieren und Einwegkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.

3.9 Geflügelhaltungen dürfen nur mit gereinigtem und desinfiziertem Schuhwerk betreten bzw. verlassen werden. Anderenfalls ist separates Schuhzeug zu verwenden.

4. Erhöhte Verluste in Geflügelbeständen und gehäufte Funde von verendeten Wildvögeln sind dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock unverzüglich unter der Telefonnummer 0381-3818601 zu melden.

5. Die Genehmigung von Ausnahmen ist beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt der Hanse- und Universitätsstadt Rostock schriftlich zu beantragen.

6. Für die Nr. 2-4 wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung in der derzeit gültigen Fassung angeordnet.

7. Die Anordnungen gelten bis auf Widerruf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung

Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende und verlustreiche, anzeigepflichtige Tierseuche bei

Wirtschaftsgeflügel, gehaltenen Vögeln und zahlreichen Wildvögeln. Das Virus wird durch direkten Tierkontakt, von Geflügel stammenden Teilen, Rohprodukten und Ausscheidungen, über die Luft sowie durch kontaminierte Personen und Gegenstände wie Transportfahrzeuge und -behälter, Eierkartons oder andere Verpackungsmaterialien verbreitet.

Am 23.02.2021 wurde in einem Geflügelbestand in 18184 Roggentin das hochpathogene aviäre Influenzavirus des Subtyps H5N8 nachgewiesen. Auf der Grundlage der §§ 21 - 29 der Geflügelpestverordnung wurden mit der Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrbezirks und eines Beobachtungsgebiets in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock wegen des Ausbruchs der Geflügelpest in 18184 Roggentin vom 24.02.2021 um den Ausbruchsbetrieb ein Sperrbezirk und ein Beobachtungsgebiet festgelegt. Um eine Ausbreitung der Erkrankung außerhalb der Restriktionszonen wirksam zu unterbinden, ist es erforderlich, den Verkehr mit Geflügel und potentiell infektiösen Materialien einzuschränken.

Gemäß § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 6 Buchstabe a der Geflügelpest-Verordnung gilt die Geflügelpest als erloschen, soweit im Sperrbezirk nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion nach § 44 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 der Geflügelpest-Verordnung die Maßnahmen nach Maßgabe des Kapitels IV Nummer 8.11 des Anhangs der Entscheidung 2006/437/EG durchgeführt worden sind, jedoch frühestens 21 Tage nach Abnahme der Grobreinigung und Vordesinfektion. Mit heutigem Datum sind die genannten 21 Tage erreicht worden, wodurch der Sperrbezirk mit dieser Verfügung aufgehoben wird. Gemäß § 44 Absatz 3 Satz 1 der Geflügelpest-Verordnung gelten nach Aufhebung des Sperrbezirks für

dieses Gebiet die Maßregeln nach § 27 Absatz 4 sowie die §§ 28 und 29 der Geflügelpest-Verordnung entsprechend, wodurch der aufgehobene Sperrbezirk als Beobachtungsgebiet ausgewiesen werden muss. Die für das Beobachtungsgebiet geltenden Maßregeln wurden unter Punkt 3 dieser Verfügung aufgeführt und ergeben sich unmittelbar aus § 27 Absatz 4 der Geflügelpest-Verordnung.

Die angeordneten Maßnahmen sind im öffentlichen Interesse einer effektiven Tierseuchenbekämpfung zwingend geboten. Demgegenüber müssen die wirtschaftlichen Interessen Einzelner zurückstehen.

Sämtliche Anordnungen ergeben sich unmittelbar aus den Bestimmungen der Geflügelpest-Verordnung.

Die Zuständigkeit zum Erlass der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zum Tiergesundheitsgesetz vom 4. Juli 2014 (GVObI. MV S. 306), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2018 (GVObI. M-V S. 219) sowie § 4 der Landesverordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Tierseuchenrechts vom 2. Juli 2012 (GVObI. M-V S. 301), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 20. Februar 2020 (GVObI. M-V S. 54). Demgemäß sind die Landräte der Landkreise bzw. die Oberbürgermeister der kreisfreien Städte die zuständige Behörde für die Durchführung des Tiergesundheitsgesetzes, der aufgrund des Tiergesundheitsgesetzes erlassenen Verordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft im Anwendungsbereich des Tiergesundheitsgesetzes.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes M-V in der derzeit gültigen

Fassung gilt bei der öffentlichen Bekanntmachung eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntgabe folgende Tag bestimmt werden. Hiervon hat die Behörde Gebrauch gemacht, da die Maßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen.

Diese öffentlich bekanntgemachte Allgemeinverfügung sowie die Darstellung des betroffenen Gebietes kann auf der Internetseite der Hanse- und Universitätsstadt Rostock eingesehen werden.

Begründung der sofortigen Vollziehung

Für die Anordnungen Nr. 2 bis 4 dieses Bescheides wurde die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Demnach hat ein Widerspruch

gegen die genannten Anordnungen keine aufschiebende Wirkung. Der Schutz anderer Geflügelbestände vor Einschleppung der Geflügelpest in diese Bestände liegt im öffentlichen Interesse. Die Geflügelpest ist eine schnell fortschreitende, akut verlaufende und leicht übertragbare Viruserkrankung. Sie stellt eine erhebliche Gesundheitsgefahr für empfindliche Tiere im Umfeld eines Infektionsherdes dar. Es ist daher sicherzustellen, dass auch während eines Widerspruchsverfahrens alle notwendigen Bekämpfungsmaßnahmen rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Wird die Vollziehung aufgeschoben, erhöht sich die Gefahr einer Verbreitung der Tierseuche auch in Nutztierbestände ganz erheblich. Demgegenüber haben die sonstigen Interessen der Betriebe und Dritter zurückzustehen. Die genannten Anordnungen sind daher sofort vollziehbar.

Hinweise

A. Ordnungswidrig im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 4 Buchstabe a des

Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), zuletzt durch Artikel 100 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den o. g. Ge- und Verboten zuwiderhandelt (§ 64 der Geflügelpest-Verordnung). Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.

B. Geflügel im Sinne dieser Verfügung sind Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse, die in Gefangenschaft aufgezogen und gehalten werden. Gehaltene Vögel sind außer Geflügel in Gefangenschaft gehaltene Vögel anderer Arten.

C. Die Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im gesamten Stadtgebiet der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 22.02.2021 gilt weiterhin bis auf Widerruf.

Kostentragung

Die Kosten der Maßnahmen sind durch den Tierhalter zu tragen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei:

Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt
Am Westfriedhof 2
18050 Rostock

erhoben werden.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendervariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:

poststelle@rostock.de-mail.de.

Sofern die zu übermittelnden elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturetgesetz versehen sind, ist eine

sichere Anmeldung nicht notwendig.

Die zugelassenen Dateiformate und Dateigrößen sind dem Impressum des Internetauftritts der Stadtverwaltung Rostock zu entnehmen.

Der Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die in der Verfügung benannte Maßnahme wird durchgeführt, auch wenn der Widerspruch frist- und formgerecht eingelegt wurde. Die aufschiebende Wirkung kann ganz oder teilweise wiederhergestellt werden. Die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung kann nach § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Straße 323 a, 19055 Schwerin, beantragt werden.

Rostock, 18. März 2021

Dr. Zander
Amtsleiter

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Öffentliche Bekanntmachung

Allgemeinverfügung zur Regelung der Wahlwerbung zur Bundestags- und Landtagswahl 2021 in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock

Auf der Grundlage von § 22 des Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13.01.1993, §§ 2 und 6 Abs. 2 Nr. 5 der Straßenordnungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 29.07.2010 und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004 sowie des Erlasses des Wirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 1994 – V 690.55.1-1-4-7 – (Amtsbl. M-V 1994 S. 899) ergeht folgende Allgemeinverfügung:

Diese Allgemeinverfügung gilt nur für Parteien, Vereinigungen und Bewerber, welche zur Wahl des 20. Bundestags 2021 und zur Wahl des 8. Landtags 2021 in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock am 26.09.2021 zugelassen sind.

Ein Rechtsanspruch auf Nutzung einer bestimmten öffentlichen Verkehrsfläche besteht nicht. Beanspruchen mehrere Parteien, Vereinigungen oder Bewerber die gleiche Sondernutzungsfläche, so

hat derjenige Vorrang, welcher zuerst auf die entsprechende Fläche zugegriffen hat.

I. Geltungsbereich

Die Hanse- und Universitätsstadt Rostock ist ausschließlich für in Baulast der Hanse- und Universitätsstadt Rostock stehenden öffentlichen Straßen zuständig. Darunter fallen die sonstigen öffentlichen Straßen, Gemeindestraßen und uneingeschränkt die Kreisstraßen. Landesstraßen und Bundesstraßen stehen nur innerhalb der Ortsdurchfahrt (OD) in der Baulast der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (§ 5 StrWG-MV sowie § 5 Bundesfernstraßengesetz-FStrG). Der Baulastträgerwechsel wird vor Ort mittels eines sog. „OD-Steins“ gekennzeichnet.

Folgende Straßenabschnitte befinden sich nicht in der Baulast der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und unterliegen nicht dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung:

BAB 19

B103

An der Stadtautobahn ab Kreuzungsbauwerk Lütten Klein in

Richtung Westzubringer A20

B105/L22

Hamburger Straße ab Braesigplatz in Richtung Bad Doberan

B105

Rövershäger Chaussee/B105 ab Ende OD in Richtung Bentwisch

L10

Barnstorfer Ring
 Satower Straße ab Kiefernweg in Richtung Kritzmow

L12

Doberaner Landstraße ab Ortsausgang Diedrichshagen in Richtung Elmenhorst

L22

ab Ortsausgang Nienhagen bis Ortseingang Hinrichshagen

L22

ab Ortsausgang Hinrichshagen bis Ortseingang Torfbrücke

L22

ab Ortsausgang Torfbrücke in Richtung Graal Müritz

L191

Tessiner Straße ab Kreuzung Timmermannsstrat in Richtung Brodersdorf

II. Regelungsbereich

1. Lautsprecherwerbung

Abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StVO darf Lautsprecherwerbung innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor dem Wahltag, nicht aber am Wahltag selbst, unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen durchgeführt werden:

- a) Die Lautsprecherwerbung darf nicht zur Gefährdung des Straßenverkehrs führen: sie hat insbesondere auf verkehrsreichen Straßen (z. B. Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen) sowie an Verkehrsknotenpunkten zu unterbleiben.
- b) Die Lautsprecherwerbung darf nur in der Zeit von 8.00 bis längstens 22.00 Uhr durchgeführt werden.
- c) In der Nähe von Krankenhäusern und Schulen sowie in der Nähe von Kirchen zu Zeiten des Gottesdienstes hat die Wahlwerbung mit Lautsprechern zu unterbleiben. In reinen Wohngebieten ist während der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr die Wahlwerbung mit Lautsprechern unzulässig.

2. Plakatwerbung

a) außerhalb geschlossener Ortschaften

Die Plakatwerbung darf abweichend von § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 StVO innerhalb einer Zeit von 3 Monaten unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen (c-n) durchgeführt werden.

b) innerhalb geschlossener Ortschaften

Die Plakatwerbung darf innerhalb einer Zeit von 6 Wochen unmittelbar vor der Wahl unter Beachtung folgender Nebenbestimmungen (c-n) durchgeführt werden.

c) Es dürfen maximal 1.500 Plakate je Partei/Wählergemeinschaft/Einzelbewerber aufgehängt werden.

d) Pro Lichtmast dürfen maximal 3 DIN A 1-Schilder, bzw. 2 DIN B 1-Schilder (doppelseitige Plakate) angebracht werden. Die Oberkante der Schilder darf dabei eine Höhe von 5,00 m über dem Boden nicht überschreiten.

- e) Bei der Plakatierung ist die Einhaltung einer „Lichten Höhe“ bei reinen Gehwegen von 2,25 m und bei kombinierten Geh- und Radwegen von 2,50 m, gemessen an der Unterkante des Plakates, einzuhalten.
- f) Der Seitenabstand der Plakate zur Fahrbahn bzw. zum Geh- und/oder Radweg hat mindestens 0,30 m betragen.
- g) Die Plakatwerbung ist unzulässig im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Bahnübergängen, am Innenrand von Kurven und vierspurigen Straßen, wenn keine Geschwindigkeitsbeschränkung angeordnet ist. Sichtbehinderungen für die Verkehrsteilnehmer dürfen nicht entstehen.
- h) Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie der Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben oder deren Wirkung beeinträchtigen. Auf § 33 Abs. 2 StVO wird verwiesen.
- i) Die Beschädigung von Straßenbestandteilen (z. B. Bäume, Schilder) u. a. durch Annageln ist unzulässig.
- j) Lichtmasten mit bereits vorhandenen Werbeanlagen, Verkehrs- und Hinweischildern sowie Signalmasten für Lichtsignalanlagen dürfen nicht für Wahlwerbung in Anspruch genommen werden.
- k) Die Plakatwerbung ist innerhalb von 2 Wochen nach dem Wahltag aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen. Plakatwerbung, die den Bestimmungen „c)“ bis „j)“ dieser Allgemeinverfügung nicht entspricht, kann von der zuständigen Behörde im Wege der Ersatzvornahme kostenpflichtig entfernt und/oder sichergestellt werden. Beschädigungen von Verkehrsanlagen sind bei Bekanntwerden sofort dem Amt für Mobilität zu melden und nach Abstimmung mit dem zuständigen Fachamt - dem Tiefbauamt - durch eine Fachfirma beseitigen zu lassen.
- l) Um eine Verschmutzung des Ortsbildes zu verhindern, sind regelmäßig Kontrollen der aufgehängten Plakatierung vorzunehmen. Verschmutzte, zerrissene u. ä. Plakate sind abzunehmen, umherliegende Plakate sind aufzuheben und zu entsorgen. Alle Standorte sollten mindestens einmal wöchentlich kontrolliert werden (Verkehrssicherungspflicht).
- m) Durch die jeweilige Partei,
- Wählergemeinschaft bzw. den Einzelbewerber ist dem Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Amt für Mobilität, FB verkehrsbehördliche Aufgaben, ein für die Plakatierung verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen.
- n) Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zum Gebäude jede Beeinflussung der Wahlberechtigten durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
3. Werbung mit großformatigen Plakaten
Die Werbung mit großformatigen Plakaten, sog. Wesselmanntafeln, ist erlaubnispflichtig und daher beim Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Amt für Mobilität, FB verkehrsbehördliche Aufgaben, gesondert zu beantragen. Eine Bearbeitungsfrist von mindestens 14 Tagen ist zu beachten.
4. Informationsstände
Die Durchführung von Informationsständen ist erlaubnispflichtig und daher beim Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Amt für Mobilität, FB verkehrsbehördliche Aufgaben, gesondert zu beantragen. Eine Bearbeitungsfrist von 14 Tagen ist zu beachten.
5. Verstoß gegen Strafgesetze sowie Verbot von verfassungsfeindlichen Äußerungen, Abbildungen oder Symbolen
Es wird untersagt, Wahlwerbung zu betreiben, die gegen Strafgesetze (z. B. beleidigende Äußerungen, Verleumdung oder Volksverhetzung) verstößt oder verfassungsfeindliche Äußerungen, Abbildungen oder Symbole enthält.
6. Kosten
Innerhalb einer Zeit von 6 Wochen vor bis 2 Wochen nach der Wahl sind Plakatwerbung und die gemäß § 11 Abs. 1 b) der Sondernutzungssatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock und § 5 Abs. 1 Nr. 7 der Verwaltungsgebührensatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock gebührenfrei. In anderen Zeiträumen ist Plakatwerbung gebührenpflichtig nach der Verwaltungsgebührensatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock. Die Plakatwerbung ist in den gebührenpflichtigen Zeiträumen bei der Hanse- und Universitätsstadt Rostock, Der Oberbürgermeister, Amt

für Mobilität, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, zu beantragen.

III. Androhung der Ersatzvornahme

Soweit Plakatwerbung im öffentlichen Verkehrsraum ohne Einhaltung der in dieser Verfügung enthaltenen Regelungen platziert oder nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der o. g. Fristen von der jeweils verantwortlichen Partei/dem Wahlvorschlagsträger fristgerecht entfernt wird, wird hiermit die Ersatzvornahme i. H. v. 50,00 Euro je Plakat angedroht (§ 25 Abs. 1 Satz 2 StrWG M-V i. V. m. §§ 87, 89 SOG M-V).

IV. Widerruf

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung können jederzeit ganz oder teilweise widerrufen bzw. mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.

V. Sofortvollzug

Die sofortige Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ordne ich hiermit an.

VI. In-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes M V am 27.03.2021 durch ortsübliche Veröffentlichung des Tenors im Städtischen Anzeiger als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Amt für Mobilität, Charles-Darwin-Ring 6, 18059 Rostock, während der Öffnungszeiten, dienstags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 18.00 Uhr sowie donnerstags 9.00 - 12.00 Uhr und 13.30 - 16.00 Uhr, eingesehen werden.

Begründung:

zu I., II.: Sondernutzungserlaubnisse können von der zuständigen Behörde nur für den entsprechenden zuständigen Bereich vergeben werden. Für die unter I. genannten Bereiche ist der Oberbürgermeister der Hanse- und Universitätsstadt Rostock nicht Träger der Straßenbaulast und mithin nicht zuständig. Es ist aus demokratischen und verfassungsrechtlichen Gründen grundsätzlich hinzunehmen, dass die politischen Parteien vor den jeweiligen Wahlterminen mit Wahlplakaten für sich werben. Nach § 21a Abs. 1 des Landes- und Kommunalwahlgesetzes M-V (LKWG M-V) ist den Wahlvorschlagsträgern für den

Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltag in angemessener Weise die Durchführung von Wahlsichtwerbung in öffentlichen Verkehrsräumen der Gemeinden zu ermöglichen.

Die Zulässigkeit einer Beschränkung der Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen ist von der Rechtsprechung seit langem anerkannt. Parteien haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen grundsätzlich einen verfassungsrechtlich garantierten Anspruch auf Erteilung der erforderlichen Sondernutzungserlaubnis, der darauf gerichtet ist, ihnen Wahlsichtwerbung auf öffentlichen Straßen zu ermöglichen. Dieser Anspruch besteht jedoch nicht schrankenlos. Die Behörde ist berechtigt, dafür zu sorgen, dass eine wochenlange Verunstaltung des Ortsbildes durch wildes Plakatieren verhindert wird.

Der Anspruch auf Gestattung einer Wahlsichtwerbung ist weiter dadurch beschränkt, dass er lediglich auf eine Werbung in einem Umfang gerichtet ist, der für die Selbstdarstellung der jeweiligen Partei notwendig und angemessen ist (BVerwG, Urteil vom 13. Dezember 1974, Az. VII C 43.72). Wahlwerbung über den erlaubten Zeitraum hinaus, die folglich jeweils einige Monate hängt, stört wesentlich das Erscheinungsbild.

Durch das Anbringen der Plakate erhöht sich die Windlast. Je höher die Plakate angebracht werden, desto freier kann der Wind die Flächen anströmen. Die Hebelwirkung auf das Fundament erhöht sich ebenfalls. Bei der statischen Berechnung der Tragssysteme wurden diese zusätzlichen Flächen bisher nicht berücksichtigt. Um eine Gefährdung der Verkehrssicherheit auszuschließen, kann eine Anbringung nur unter den genannten Bedingungen erfolgen.

Die Benennung eines verantwortlichen Ansprechpartners ist notwendig, um eventuelle Beschädigungen oder Unstimmigkeiten zeitnah melden bzw. klären zu können. Es sichert eine zuverlässige Kommunikation zwischen Behörde und Partei, Vereinigung oder Einzelbewerber.

Der Erlass dieser Allgemeinverfügung liegt in meinem Ermessen. Die vorgenannten Gründe haben dazu geführt, dass das Interesse der Parteien an flächendeckender Wahlwerbung hinter dem öffentlichen Interesse zurücktreten muss. Die Regelungen des Erlasses des Wirtschaftsministers im Einvernehmen mit dem Innenminister des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 17. August 1994 - V 690.55.1-1-4-7 - (Amtsbl. M-V 1994 S. 899) gelten für das gesamte Stadtgebiet.

zu III. Androhung der Ersatzvornahme:

Es entspricht dem Gebot der

Verhältnismäßigkeit, bei Verstößen gegen die unter Punkt II. näher dargestellten Tatbestände die Ersatzvornahme anzudrohen.

zu IV. Widerruf:

Mithilfe dieses Hinweises soll auf die jederzeitige Anpassbarkeit der Verfügungen an sich in der Zukunft ändernde Sachverhalte/gesetzliche Bestimmungen aufmerksam gemacht werden.

zu V. sofortige Vollziehung:

Der sofortige Vollzug war anzuordnen. Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Erhaltung der Verfügung überwiegt das Interesse der Verfügungsadressaten, von der sofortigen Vollziehung verschont zu bleiben.

Das öffentliche Interesse an der Durchsetzung der Einhaltung der Verfügung für die anstehende Wahl zum Bundestag und Landtag am 26. September 2021 sowie mit Blick auf die Dauer von verwaltungsgerichtlichen Rechtsstreitigkeiten auch bei den nachfolgenden Wahlen würde durch die aufschiebende Wirkung eines Widerspruchs und sich hieran anschließender Gerichtsverfahren vereitelt. Eine spätere Vollziehung wäre dann nicht mehr sinnvoll, weil dann zumindest teilweise, ggf. sogar in vollem Umfang Erledigung eingetreten wäre. Demgegenüber treten die Interessen der Verfügungsadressaten zurück. Die verfassungsrechtlich garantierte Wahlkampfwerbung ist auch unter Berücksichtigung des sofortigen Vollzugs dieser Verfügung weiterhin in vollem Umfang gewährleistet.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

**Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Der Oberbürgermeister
Amt für Mobilität
Charles-Darwin-Ring 6
18059 Rostock**

oder bei einer anderen Dienststelle des Oberbürgermeisters der Hanse- und Universitätsstadt Rostock einzulegen. Der Widerspruch hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Verwaltungsgericht in Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Rostock, 5. März 2021

Im Auftrag

**Stefan Krause
Amtsleiter Amt für Mobilität**

Öffentliche Bekanntmachung

Bodenrichtwertkarte 2021 - Grundstücksmarktbericht 2021

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock hat am 10. März 2021 die Bodenrichtwertkarte 2021 zum Stichtag 31.12.2020 und den Grundstücksmarktbericht 2021 beschlossen.

Die Bodenrichtwertkarte liegt ab sofort in der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses öffentlich

aus. (Bitte beachten Sie die coronabedingten Einschränkungen.)

online-Angebote:

Die Bodenrichtwerte sind im Geoportal der Hanse- und Universitätsstadt Rostock (www.geoportal-hro.de) jederzeit öffentlich einsehbar.

Der Grundstücksmarktbericht steht im Geoshop (www.geocms.com/geoshop-rostock) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Leistungen der Geschäftsstelle:

Qualifizierte Auszüge sowie die gesamte Bodenrichtwertkarte werden auf Anfrage gegen Gebühr abgegeben.

Der Grundstücksmarktbericht wird in Papierform oder digitaler Form ebenfalls auf Anfrage gegen Gebühr abgegeben.

Kontakt:

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte in der Hanse- und Universitätsstadt Rostock
Holbeinplatz 14

18069 Rostock
Tel. 0381 381-6268, -6269,
-6270 und -6276
Fax 0381 381-6902
E-Mail:
gutachterausschuss@rostock.de

Im Auftrag

Stefan Henkel
Leiter der Geschäftsstelle

Öffentliche Bekanntmachung des Planungsverbandes Region Rostock

Sitzung der Verbandsversammlung am 8. April

Die 44. Sitzung der Verbandsversammlung des Planungsverbandes Region Rostock findet am 8. April 2021 um 17 Uhr im Kreistagssaal des Landkreises Rostock, Am Wall 3, in Güstrow, statt. Informationen zur Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Internetseite des Planungsverbandes Region Rostock unter:

www.planungsverband-rostock.de in der Rubrik Aktuelles > Sitzungstermine

Um einen reibungslosen Ablauf der anstehenden Verbandsversammlung gewährleisten zu können,

wird auf die geltenden Hygienevorschriften hingewiesen:

- Halten Sie einen Abstand von mindestens 1,5 Meter zu anderen Menschen und verzichten Sie auf Berührungen wie z. B. Begrüßung durch Händeschütteln.
- Ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz (z.B. OP-Maske oder FFP2-Maske) ist während der gesamten Veranstaltung (ab Betreten des Veranstaltungsbereiches) zu tragen, wenn nicht gesundheitliche

Gründe dagegensprechen. Diese sind durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Bitte bringen Sie einen eigenen Mund-Nasen-Schutz mit. Das Abnehmen des Mund-Nase-Schutzes durch eine Rednerin oder einen Redner an einem festen Platz, zum Beispiel an einem Rednerpult, ist zulässig.

- Bitte bringen Sie einen eigenen Kugelschreiber mit, um sich in die Anwesenheitslisten einzutragen.
- Sie haben alternativ die

Möglichkeit, sich vor Ort über die Luca App anzumelden.

Die Anzahl der Plätze für Gäste/Presse während der Sitzung ist auf 6 begrenzt. Aufgrund einer reduzierten Tagesordnung wird von einer Übertragung im Livestream abgesehen. Es bedarf einer Voranmeldung bis zum 7. April 2021, 12 Uhr, unter Nennung des Vor- und Zunamens, der vollständigen Anschrift und der Telefonnummer an beteiligung@afrr.mv-regierung.de oder unter

Tel. 0381 33189450. Aufgrund der beschränkten Platzzahl wird darum gebeten, je Institution nur einen Vertreter anzumelden. Die Vergabe der für die Öffentlichkeit zur Verfügung stehenden Plätze richtet sich nach der zeitlichen Reihenfolge der Anmeldungen.

Rostock, 18. März 2021

Dr. Janßen
Leiter der Geschäftsstelle des
Planungsverbandes
Region Rostock

Volkshochschule im Monat April - online und von zu Hause aus

1. Südwest-England - wild, romantisch und typisch Britisch
Vortrag von Tim Perschke
6. April, 19 bis 20.30 Uhr
Entgelt: 7,00 EUR

2. Türkisch, Niveaustufe A1
Kurs mit Umut Evrim Ata
8. April bis 17. Juni,
dienstags und donnerstags,
17 bis 18.30 Uhr
Entgelt: 114,00 EUR

3. Zeitmanagement
Kurs mit Dr. Christian Danz (Schulungsleiter in einem Projektentwicklungs- und Finanzdienstleistungsinstitut und Marketingstrategie des Unternehmens)
12. bis 19. April,

montags, 18 bis 20.30 Uhr
Entgelt: 21,00 EUR

4. Zeichnen lernen - Grundlagen
Kurs mit Willi Schlese
12. April bis 3. Mai,
montags, 13.15 - 15.30 Uhr
Entgelt: 39,60 EUR

5. Eva Perón - Eine argentinische Ikone*
Vortrag von Prof. Dr. Ursula Prutsch (LMU München)
14. April, 19.30 bis 21 Uhr
Entgelt: frei

6. Die Tempelritter - Auf der Suche nach dem Heiligen Gral
Vortrag von Sven Bogenschneider

16. April, 18 bis 20.30 Uhr
Entgelt: 9,00 EUR

7. Grausamkeit, Gottesfurcht und Verzweiflung. König Friedrich Wilhelm I. und der preußische Mythos*
Vortrag von Prof. Barbara Stollberg-Rilinger (Rektorin des Wissenschaftskollegs zu Berlin)
21. April, 19.30 bis 21 Uhr
Entgelt: frei

8. Oman - überraschend vielfältig
Vortrag von Tim Perschke
22. April, 19 bis 20.30 Uhr
Entgelt: 7,00 EUR

9. Neonazis und Antisemitismus: Wie groß ist die Gefahr

von rechts?*

Online-Diskussion mit Alexandra Förderl-Schmidt (stellv. Chefredakteurin der Süddeutschen Zeitung) und Annette Ramelsberger (Ressortleiterin und Gerichtsreporterin der SZ)
27. April, 19.30 bis 21 Uhr
Entgelt: frei

10. Moderne Heiztechnik im Vergleich
Vortrag und Diskussion von und mit Torsten Lembke (Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern)
27. April, 10.30 bis 12.45 Uhr
Entgelt: frei

11. Anspruch auf heiligen Boden: Der israelisch-palästinensische Konflikt um den Tempelberg*

Vortrag von Dr. Joseph Croitoru
28. April, 19.30 bis 21 Uhr
Entgelt: frei

12. Ahnenforschung - Ein Kurzüberblick
Vortrag von Sven Bogenschneider
30. April, 18 bis 20.30 Uhr
Entgelt: 9,00 EUR

Die Zugangsdaten zu den Online-Kursen und -vorträgen erhalten Sie spätestens einen Werktag vor Veranstaltungsbeginn.
Anmeldung und weitere Informationen:
per Telefon: 0381 381-4300
Internet: www.vhs-hro.de

* Die Veranstaltungen finden im Rahmen der Reihe „vhs.wissen live“ statt.

A portrait of Robert Berlin, a man with short brown hair and a slight smile, wearing a grey sweater over a blue collared shirt. The portrait is set against a white background that is partially obscured by a large blue plus sign graphic.

Dein Plus an Heimat

Robert Berlin: „Ich bin Chef vom Dienst Digital und eines der Gesichter hinter der OZ. Was Mecklenburg-Vorpommern bewegt, erfahren Sie von mir. Berührend, authentisch und ganz nah dran. Dein Plus an Heimat.“

Mehr auf [ostsee-zeitung.de/+](https://www.ostsee-zeitung.de/+)

The logo for 'OZ+' is located in the bottom right corner. It consists of the letters 'OZ' in a bold, white, sans-serif font, followed by a plus sign '+', all contained within a blue rounded rectangular box.

OZ +

Das gönn' ich mir: guten Journalismus!

Lesen Sie die OZ und gönnen Sie sich gut recherchierte Nachrichten und Hintergründe aus der Region – mit dem **4-Wochen-Osterabo** der OZ ab **nur 9,90 € inkl. 5 €-ROSSMANN-Gutschein**.



Jetzt online bestellen unter
ostsee-zeitung.de/osterabo



OZ OSTSEE-ZEITUNG
Weil wir hier zu Hause sind

Abtrennen und ab die Post an Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock

☒ Ja, ich möchte das 4-Wochen-Abo der OZ bestellen!

78314/3

Die Lieferung soll beginnen am:

- ☐ **OZ Digital** (E-Paper inkl. vollem Zugriff auf OZ+) für 9,90 €
☐ **OZ Premium** (gedruckte Ausgabe inkl. E-Paper) für 15,90 €

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Wohnort

Geburtsdatum

E-Mail-Adresse (wichtig für die Bestellbestätigung, E-Paper-Zugang, etc.)

Nach der vierten Woche läuft das Abonnement weiter, bis Sie etwas anderes von mir hören. Ich zahle dann nur den monatlichen Preis von zurzeit 41,90 € für OZ Premium oder 27,50 € für OZ Digital. Falls ich nur die gedruckte Ausgabe lesen möchte und auf das E-Paper verzichten möchte, bestätige ich das hier ☐ und zahle mtl. 36,90 Euro. Wenn ich nach vier Wochen nicht weiterlesen möchte, genügt eine kurze Mitteilung vor Ende des Aktionszeitraumes. Das Angebot gilt nur, wenn in den letzten 3 Monaten kein Abo im Haushalt bestanden hat. Der ROSSMANN-Gutschein wird Ihnen nach Eingang der Zahlung zugesandt.

Widerrufsbelehrung: Diese Bestellung kann innerhalb von 2 Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (Brief, Fax, E-Mail) widerrufen werden.

Machen Sie es sich einfach: Lasten per Bankeinzug
Ich zahle bequem per SEPA-Lastschriftmandat. Dazu ermächtige ich die Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Andernfalls erhalte ich eine Rechnung (Aufpreis: 1,50 €).

D E
IBAN

Bankinstitut

Kundeninformationen

☐ Ja, ich möchte (jederzeit widerruflich) unverbindlich Informationen zu Angeboten der OZ per E-Mail und Telefon erhalten.

Ich bestätige, dass die Einwilligung freiwillig erfolgte.
Der Nutzung meiner personenbezogenen Daten durch die OZ kann ich jederzeit telefonisch (0800 0381381), schriftlich (Ostsee-Zeitung GmbH & Co. KG, Richard-Wagner-Str. 1a, 18055 Rostock) oder per E-Mail (kundenservice@ostsee-zeitung.de) widersprechen.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer Daten: www.madsack.de/dsgvo-info

Datum



Unterschrift

Hier wird Ihnen geholfen

Beistand in schweren Stunden



BODENHAGEN seit 1926

ERD- FEUER- UND SEEBESTATTUNGEN

Wir sind für Sie da,

um Hilfe in schweren Stunden zu leisten und um dem Leben einen würdigen Abschied zu geben.

Rund um die Uhr

☎ 0381 2001414

Stempelstraße 8, 18057 Rostock



Partner der Deutschen Bestattungsvorsorge Treuhand AG
Gerne informieren wir Sie über Bestattungsvorsorge.



BESTATTUNGSHAUS
WARNEMÜNDE

Inh. F. Neumann | Heinrich-Heine-Str. 15 | 18119 Rostock-Warnemünde
24h ☎ 03 81/5 26 95 | www.bestattungshaus-warnemuende.de

Handel

Das KüchenEck Nico Kuphal

Warnowallee 6, 18107 Rostock
Tel. 0381/7611249

www.kuphal-kueche.de

Handwerk

Rainer Wachtel Heizung-Sanitär GmbH

NEUBAU, REPARATUR UND WARTUNG
Gutenbergstr. 25, 18146 Rostock, Tel. 68 16 43

Mitteilungen/Termine

HAUSMEISTERSERVICE

Sanierung • Renovierung • Abriss

Ostsee Industrieservice GmbH

info@ostseeindustrieservice.com

Tel. 0157/82732992 • Tel. 0157/59524520



World Vision
Zukunft für Kinder!

**DAS SCHÖNSTE
GESCHENK
FÜR KINDER:
EINE ZUKUNFT.**

Das ist die **KRAFT**
der Patenschaft.

Jetzt Paten
werden:
worldvision.de



Wie viel kann ein Kind ertragen?

Gegen Armut – durch Bildung,
Gesundheit und Stärkung der
Familie. Mehr Informationen zu
unserer Arbeit unter:
www.kindernothilfe.de

Kindernothilfe e.V. • Düsseldorf Landstr. 180 • 47249 Duisburg



Was die Möwen morgen von den Dächern kreischen

OZ+



Hab ich aufm Schirm.

Die digitale OZ für 9,96 € im Monat.

ostsee-zeitung.de